Windkraft Simonsfeld AG

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen unter FN 330533d)

Prospekt über die Begebung von bis zu EUR 15.000.000 fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen 2020 – 2027 der Windkraft Simonsfeld AG

ISIN AT0000A2HQ48

(Nichtdividendenwerte gemäß Art 2 lit c PVO wie unten definiert)

Dieses Dokument ist ein Wertpapierprospekt („**Prospekt**“) gemäß Art 6 Abs 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, idgF (*Prospektverordnung* – „**PVO**“) für das öffentliche Angebot von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen in Österreich.

Die Windkraft Simonsfeld AG („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) bietet auf Euro denominierte, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von EUR 1.000 (einzeln „**Teilschuldverschreibung**“ und gemeinsam „**Teilschuldverschreibungen**“) und einer Laufzeit von sieben Jahren an. Die Teilschuldverschreibungen werden in Österreich mit einem Gesamtnennwert von bis zu EUR 15.000.000 von 14. Oktober 2020 bis 10. November 2020 (die „**Angebotsfrist**“) angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist zu verlängern, zu verkürzen oder das Angebot ganz abzubrechen. Der Ausgabepreis beträgt EUR 1.010 je Teilschuldverschreibung, somit 101% des Nennwerts.

Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 16. November 2020 ausgegeben. Die Laufzeit beginnt am 16. November 2020 und endet am 15. November 2027. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der Nennwert der Teilschuldverschreibungen am 16. November 2024, am 16. November 2025, am 16. November 2026 und am 16. November 2027 (je, ein „**Fälligkeitstag**“), zu je 25% zurückgezahlt. Der an jedem Fälligkeitstag von der Emittentin zu bezahlende anteilige Rückzahlungsbetrag beträgt somit EUR 250. Die Teilschuldverschreibungen werden vom 16. November 2020 (einschließlich) bis zum 16. November 2027 (ausschließlich) mit jährlich 2% vom jeweils ausstehenden Nennwert verzinst, wobei sich der Nennwert um die tatsächlich geleisteten Rückzahlungen reduziert. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 16. November eines jeden Jahres fällig, die erste Zinszahlung erfolgt am 16. November 2021. Zins- und Rückzahlungen durch die Emittentin erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Zins- und Rückzahlungen erfolgt über die jeweilige für die/den Inhaber*in der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.

Die Zeichnung erfolgt durch Übermittlung eines von der Emittentin aufgelegten Zeichnungsantrags. Der Zeichnungsantrag steht auf der Internetseite der Emittentin unter www.wksimonsfeld.at/anleihe zur Verfügung und wird Interessenten auf Wunsch zugeschickt. Zeichnungsanträge müssen innerhalb der Angebotsfrist gestellt werden und spätestens am dritten Werktag nach Ende der Angebotsfrist, somit dem 13. November 2020, bei der Emittentin einlangen. Später einlangende Zeichnungsanträge werden nicht berücksichtigt. Zeichner*innen sind verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zeichnung unverzüglich auf das im Zeichnungsantrag angegebene Anleihekonto der Emittentin zu überweisen.

Potentielle Anleger*innen sollten bedenken, dass Veranlagungen in die unter diesem Prospekt begebenen Teilschuldverschreibungen Risiken beinhalten. Der Eintritt bestimmter Risiken, insbesondere der im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher beschriebenen, kann dazu führen, dass Inhaber*innen von Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger*innen“) wesentliche Teile oder ihre gesamte Veranlagungssumme verlieren. Jede/r potentielle Anleger*in sollte ihre/seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) unter Berücksichtigung ihrer/seiner finanziellen und sonstigen Umstände treffen.

Es wurde und wird weder ein Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem Geregelten Markt noch auf Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem, beides gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, gestellt.

Dieser Prospekt wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („*FMA*“) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde nach der PVO und dem Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (*Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019*) gebilligt. Die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben fällt nicht in den Bereich der Prüfung durch die FMA. Die FMA prüft den Prospekt lediglich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der Angaben gemäß Art 20 Abs 4 PVO. Die Billigung durch die FMA ist nicht als Befürwortung der Emittentin oder der Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zu verstehen.

Der Prospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Billigung durch die FMA gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Teilschuldverschreibungen beeinflussen können, besteht nicht, wenn der Prospekt oder die Angebotsfrist abgelaufen ist.

Prospekt vom 18. September 2020

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Windkraft Simonsfeld AG mit ihrem Sitz in Ernstbrunn, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussagen in diesem Prospekt unrichtig machen könnten.

Mit Ausnahme der Emittentin ist keine im Prospekt genannte Person für die im Prospekt enthaltenen Informationen oder die per Verweis aufgenommenen Dokumente verantwortlich und keine andere Person übernimmt daher, soweit gesetzlich zulässig, Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Niemand ist ermächtigt, irgendwelche Angaben zu machen oder irgendwelche Erklärungen abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt, einschließlich der per Verweis aufgenommenen Dokumente und der Anleihebedingungen, enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder gegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Emittentin genehmigt wurden.

WICHTIGE HINWEISE

Die Emittentin hat diesen Prospekt nach Maßgabe (i) der PVO, (ii) der Anhänge 6, 14 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, sowie (iii) des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal erstellt.

Dieser Prospekt muss zusammen mit dem per Verweis aufgenommenen Dokument (siehe „*In Verweisform aufgenommene Dokumente"*) und den Anleihebedingungen gelesen werden. Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Teilschuldverschreibungen sind vor jeder Anlageentscheidung – ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung – insbesondere die Anleihebedingungen heranzuziehen. Dieser Prospekt ist derart zu lesen und zu verstehen, dass die in Verweisform aufgenommenen Dokumente und die Anleihebedingungen Bestandteil dieses Prospekts sind.

Kein Teil dieses Prospekts, der per Verweis aufgenommenen Dokumente oder der Anleihebedingungen und/oder von im Zusammenhang mit der Emission von Teilschuldverschreibungen unter diesem Prospekt verteilten Unterlagen (etwa Werbemittel) dürfen als rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Rat verstanden werden. Jeder/Jedem potentiellen Anleger*in wird empfohlen, ihre/seine eigenen Finanz-, Anlage-, Steuer- und Rechtsberater*innen hinsichtlich der im Zusammenhang mit einer Investition in Teilschuldverschreibungen der Emittentin relevanten rechtlichen, geschäftlichen oder steuerlichen Belange zu konsultieren. Teilschuldverschreibungen unter diesem Prospekt werden von keiner Aufsichtsbehörde in Österreich empfohlen.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch das öffentliche Angebot noch der Verkauf oder die Lieferung der Teilschuldverschreibungen bedeutet, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Teilschuldverschreibungen beeinflussen können,

werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Art 23 PVO veröffentlicht.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen", „dürfen", „werden", „erwartet", „geht davon aus", „nimmt an", „schätzt", „plant", oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die Implementierung der strategischen Ziele, zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, gesetzte wirtschaftliche Ziele, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und die Unternehmensleitung der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird.

INHALTSVERZEICHNIS

HAFTUNGSERKLÄRUNG ii
WICHTIGE HINWEISE ii
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN iii
PROSPEKTZUSAMMENFASSUNG 1
DEFINITIONEN 8
FINANZINFORMATIONEN 8
EINSEHBARE DOKUMENTE 9
RISIKOFAKTOREN 10
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN 20
DIE EMITTENTIN 23
VORSTAND UND AUFSICHTSRAT 35
HAUPTAKTIONÄR*INNEN 38
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN 39
DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN 40
ANLEIHEBEDINGUNGEN 44
BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH 52
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG 56
VERZEICHNIS BESTIMMTER ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN 57

PROSPEKTZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Diese Zusammenfassung gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („**PVO**“) ist als Einleitung zum Prospekt (wie nachstehend definiert) zu verstehen.

Potentielle Anleger*innen sollten sich bei der Entscheidung, in Teilschuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) zu investierten, auf diesen Prospekt als Ganzes (inklusive aller in Verweisform aufgenommenen Dokumente) stützen.

Anleger*innen können das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger*innen, die wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen Ansprüche vor einem Gericht geltend machen will, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften möglicherweise vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Prospekts tragen.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Teilschuldverschreibungen für die Anleger*innen eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

a) Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Teilschuldverschreibungen

Dieser Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) bezieht sich auf das öffentliche Angebot von bis zu 15.000 Stück fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen 2020 – 2027 mit einem Nennwert von EUR 1.000, ISIN AT0000A2HQ48 (einzeln „**Teilschuldverschreibung**“ und gemeinsam „**Teilschuldverschreibungen**“) der Windkraft Simonsfeld AG („**Emittentin**“).

b) Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Die Emittentin, die Windkraft Simonsfeld AG (LEI: 52990050JBE5YDLKBD51) ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Ernstbrunn und der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, Österreich (Telefon: +43 2576/3324; Internetseite: https://www.wksimonsfeld.at/).

c) Identität und Kontaktdaten der/des Anbieterin/Anbieters, einschließlich der LEI, falls die/der Anbieterin/Anbieter Rechtspersönlichkeit hat, oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person

Es werden keine Emissionsbanken bei der Platzierung der Teilschuldverschreibungen involviert. Das Angebot wird von der Emittentin selbst koordiniert und die Teilschuldverschreibungen platziert; eine Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt oder eine Einbeziehung in den Handel eines Multilateralen Handelssystems wird nicht angestrebt.

d) Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt

Dieser Prospekt wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich (Telefon: +43 1/249 59 0; Internetseite: https://www.fma.gv.at/) als zuständige Behörde gemäß der PVO und dem Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (*Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019*) gebilligt.

e) Datum der Billigung des Prospekts

Dieser Prospekt wurde am 18. September 2020 gebilligt.

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

a) Wer ist die Emittentin der Teilschuldverschreibungen?

Informationen über die Emittentin

Die Emittentin führt die Firma „Windkraft Simonsfeld AG“ (LEI: 52990050JBE5YDLKBD51); davon abweichend wird im Geschäftsleben kein abweichender kommerzieller Name verwendet. Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht errichtete und bestehende Aktiengesellschaft mit ihrem Sitz in Ernstbrunn, Österreich und ist im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg zu FN 330533 d registriert.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist mit ihrem Kerngeschäft Windkraft in der Branche der erneuerbaren Energien tätig. Sie entwickelt Windkraft- und Photovoltaikprojekte und errichtet und betreibt Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst die Stromproduktion (aus eigenen Windparks und Photovoltaikanlagen), die Projektentwicklung und technische Dienstleistungen. Daneben fungiert die Emittentin als Obergesellschaft für ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften, die für einzelne Geschäftsbereiche oder Projekte gegründet wurden.

Hauptanteilseigner und Beherrschungsverhältnisse

Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz und sind nicht zum Handel an einem Geregelten Markt zugelassen, daher sind ihre Aktionär*innen nicht zu Beteiligungsmeldungen nach dem Börsengesetz verpflichtet. Der Emittentin ist nicht bekannt, dass an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen. Der Emittentin ist auch nicht bekannt, dass es Vereinbarungen gibt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Der Vorstand, Herr Martin Steininger hält direkt und indirekt über die MTS Beteiligungs GmbH und die Windimpuls Simonsfeld GmbH mehr als 5% des Grundkapitals. Darin umfasst sind auch die Aktien Nr. 1 und 2., verbunden mit Entsendungsrechten in den Aufsichtsrat der Emittentin.

Vorstand

Einziges Mitglied des Vorstands der Emittentin ist Herr Steininger, geboren 27. März 1960. Er ist seit 25. September 2009 Vorstand der Emittentin, vertritt diese selbständig und ist bis 2024 bestellt, wobei geplant ist, dass Herrn Steininger im April 2022 zwei Mitglieder der Geschäftsleitung im Vorstand nachfolgen sollen.

Abschlussprüferin

Die Hauptversammlung der Emittentin hat die ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, August-Jaksch-Straße 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich, als Abschlussprüferin bestellt. Diese ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und hat die Konzernabschlüsse nach dem Unternehmensgesetzbuch für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 am 29. März 2019 bzw. am 26. März 2020 jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Ausgewählte Angaben aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR)	
Umsatzerlöse	42.894,8	35.182,4
Personalaufwand	3.561,4	3.260,0
Abschreibungen	17.328,3	15.695,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	8.788,2	8.111,2
Betriebserfolg	**13.478,9**	**8.658,8**
Finanzerfolg	**-3.153,7**	**-3.564,2**
Konzernergebnis vor Steuern	**10.325,2**	**5.094,7**
Konzernergebnis nach Steuern	**7.315,4**	**3.251,7**

Ausgewählte Angaben aus der Konzernbilanz

	Zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR)	
Anlagevermögen	169.616,2	180.904,5
Umlaufvermögen	26.812,7	21.505,6
Summe Aktiva	**197.893,7**	**204.068,1**
Eigenkapital	59.049,6	53.567,7
Rückstellungen	11.517,4	11.683,7
Verbindlichkeiten	127.117,2	138.588,8
Summe Passiva	**197.893,7**	**204.068,1**

Sonstige Konzernkennzahlen

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	25.666,1	21.015,4
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.996,9	-49.315,9
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-14.202,9	36.152,7
Liquide Mittel zum Jahresende	21.046,0	15.581,3
Eigenkapitalquote (%)[(A)]	29,8	26,2
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)[(B)]	100.857,8	118.703,1
Schuldentilgungsdauer (Jahre)[(C)]	4,6	7
Return on Equity (%) (ungeprüft)[(D)]	17,5	9,5
Return on Sales (%) (ungeprüft)[(E)]	24,1	14,5
Konzerngewinn je Aktie (EUR) (ungeprüft)[(F)]	20,0	8,9

(A) Die Eigenkapitalquote stellt das Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital in der Windkraft Simonsfeld Gruppe dar und wird als Prozentwert ausgedrückt. Die Eigenkapitalquote entspricht dem Eigenkapital, multipliziert mit 100, und dividiert durch die Bilanzsumme:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Eigenkapital	59.049,6	53.567,7
Bilanzsumme	197.893,7	204.068,1
Eigenkapitalquote (ungeprüft) (%)	**29,8**	**26,2**

(B) Nettofinanzverbindlichkeiten gibt die Höhe der langfristigen Verbindlichkeiten und kurzfristigen Schulden nach Abzug der liquiden Mittel an und errechnet sich als Summe der Verbindlichkeiten aus Anleihen und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, jeweils unabhängig von ihrer Restlaufzeit, abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Verbindlichkeiten aus Anleihen	10.250,0	12.000,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	111.653,8	122.284,0
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	21.046,0	15.581,3
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)	**100.857,8**	**118.703,1**

(C) Schuldentilgungsdauer gibt an, wie lange die Windkraft Simonsfeld Gruppe (theoretisch) benötigt, um mit ihrem Cashflow ihr Fremdkapital zurückzuzahlen, und wird in Jahren ausgedrückt. Die Schuldentilgungsdauer entspricht der Summe der Verbindlichkeiten plus der Summe Rückstellungen minus dem Kassabestand/Guthaben bei Kreditinstituten (= Nettofremdkapital gem. § 24 Abs 1 URG), dividiert durch das Konzernergebnis vor Steuern minus Steuern vom Einkommen und Ertrag plus Abschreibungen plus Verluste / minus Gewinne aus dem Abgang von Anlagen plus Zunahme / minus Abnahme langfristiger Rückstellungen (= Mittelüberschuss gem. § 24 Abs 2 URG):

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Summe Verbindlichkeiten	127.117,2	138.588,8
Summe Rückstellungen	11.517,4	11.683,7
Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	21.046,0	15.581,3
Nettofremdkapital gem. § 24 Abs 1 URG (ungeprüft)	**117.588,6**	**134.691,2**
Konzernergebnis vor Steuern	10.325,2	5.094,7
Steuern vom Einkommen und Ertrag	3.009,8	1.843,0
Abschreibungen	17.328,3	15.695,8
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagen (ungeprüft)	0,1	-84,9
+/- Zu-/Abnahme langfristiger Rückstellungen (ungeprüft)	927,8	446,6
Mittelüberschuss gem. § 24 Abs 2 URG (ungeprüft)	**25.518,9**	**19.262,0**
Schuldentilgungsdauer (Jahre)	**4,6**	**7,0**

(D) Return on Equity gibt wieder, welches Ergebnis vor Steuern die Windkraft Simonsfeld Gruppe, bezogen auf ihr Eigenkapital, erwirtschaftet und wird als Prozentwert ausgedrückt. Return on Equity entspricht dem Konzernergebnis vor Steuern, multipliziert mit 100, und dividiert durch das Eigenkapital:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Konzernergebnis vor Steuern	10.325,2	5.094,7
Eigenkapital	59.049,6	53.567,7
Return on Equity (ungeprüft) (%)	**17,5**	**9,5**

(E) Return on Sales gibt an, wie hoch das Ergebnis vor Steuern bezogen auf den Umsatz der Windkraft Simonsfeld Gruppe ist und wird als Prozentwert ausgedrückt. Return on Sales entspricht dem Konzernergebnis vor Steuern, multipliziert mit 100, und dividiert durch Umsatzerlöse:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Konzernergebnis vor Steuern	10.325,2	5.094,7
Umsatzerlöse	42.894,8	35.182,4
Return on Sales (%)	**24,1**	**14,5**

(F) Konzerngewinn je Aktie gibt an, wie viel Gewinn (nach Steuern) die Windkraft Simonsfeld Gruppe pro ausstehender Aktie der Emittentin erwirtschaftet hat. Der Konzerngewinn je Aktie entspricht dem Konzernergebnis nach Steuer, dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Emittentin:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Konzernergebnis nach Steuern	7.315,4	3.251,7
Ausgegebene Aktien (Stück)	365.260	365.260
Konzerngewinn je Aktie (ungeprüft) (EUR)	**20,0**	**8,9**

(Quellen: Konzernabschlüsse 2018 und 2019 und interne Daten der Emittentin.)

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Fehleinschätzungen über Entwicklungen des Marktumfelds, insbesondere der Entwicklung von Einspeisetarifen oder nachträglich eingeführten Netzgebühren oder Steuern, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.
- Negative Entwicklungen des erzielbaren Strompreises am Strommarkt können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

- Das Geschäft der Emittentin hängt vom Windangebot sowie ihrer Fähigkeit, gute Windstandorte für ihre Windparks zu sichern, ab.
- Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.
- Die Emittentin hat als Muttergesellschaft der Windkraft Simonsfeld Gruppe teilweise eine Holdingfunktion und ist daher auch auf Gewinnausschüttungen ihrer Tochterunternehmen angewiesen.
- Die Emittentin unterliegt Projektrisiken, deren Eintritt die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern kann.
- Vorschriften und Auflagen können Kosten verursachen, den Betrieb von Windparks einschränken und bis zur Nichtbewilligung geplanter Anlagen führen.
- Außerplanmäßige Abschreibungen der Vergangenheit könnten zu Steuernachzahlungen führen.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Teilschuldverschreibungen

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Teilschuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen sind auf die/den Inhaber*in lautende, fixverzinsliche, nicht-nachrangige und unbesicherte Wertpapiere mit der ISIN AT0000A2HQ48.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen sind in Euro denominierte Annuitätenschuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 1.000 und einem Gesamtnennwert von bis zu EUR 15.000.000 und einer Laufzeit von sieben Jahren. Die Teilschuldverschreibungen sind teiltilgend, der Nennwert der Teilschuldverschreibungen reduziert sich am 16. November 2024, am 16. November 2025, am 16. November 2026 und am 16. November 2027, durch Rückzahlungen der Emittentin zu je 25% des Nennwerts (also je um EUR 250). Die Zinsen werden vom jeweils ausstehenden Nennwert berechnet.

Mit den Teilschuldverschreibungen verbundene Rechte

Jede/r Inhaber*in von Teilschuldverschreibungen (jede/r ein/e „**Anleihegläubiger*in**“) hat das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von der Emittentin zu verlangen, wenn diese Zahlungen fällig sind. Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ist nicht vorgesehen. Die Anleihebedingungen definieren Gründe, aus denen Anleihegläubiger*innen die Teilschuldverschreibungen kündigen können und berechtigen die Emittentin zur Kündigung aus steuerlichen Gründen, wenn sie ansonsten zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber*innen und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die auf die Dauer der Laufzeit bei der OeKB CSD GmbH, 1011 Wien, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, als Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 verwahrt wird. Anleihegläubiger*innen haben keinen Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen.

Der relative Rang der Teilschuldverschreibungen in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der OeKB CSD GmbH oder allfälliger anderer Clearingsysteme ergeben.

b) Wo werden die Teilschuldverschreibungen gehandelt?

Die Emittentin strebt für die Teilschuldverschreibungen keine Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt oder eine Einbeziehung in den Handel eines Multilateralen Handelssystems an. Es gibt keinen Finanzintermediär, der aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen tätig ist und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass es keine Kreditinstitute gibt, die zur Abnahme der Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt verpflichtet sind.

Die Emittentin ermöglicht Anlegern*innen, über ihren seit dem Jahr 2010 auf der Internetseite der Emittentin eingerichteten Handelsplatz nach Kauf- oder Verkaufsinteressenten zu suchen. Der Handelsplatz ist kein Multilaterales Handelssystem. Interessierte könnten am Handelsplatz selbstständig Kauf- und Verkaufsinteresse an Teilschuldverschreibungen deponieren und mit einer/einem möglichen Handelspartner*in in Kontakt treten.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Teilschuldverschreibungen spezifisch sind?

- Die Teilschuldverschreibungen sind nicht zum Handel an einem Geregelten Markt zugelassen oder in den Handel eines Multilateralen Handelssystems einbezogen. Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu nicht aussagekräftigen Preisindikationen der Teilschuldverschreibungen kommen oder unmöglich sein, diese weiterzuveräußern.
- Risiken bestehen aufgrund der Finanzierungsstruktur der Windkraft Simonsfeld Gruppe, insbesondere sind Forderungen Dritter typischerweise mit dinglichen Sicherungsrechten an Vermögenswerten der Windkraft Simonsfeld Gruppe besichert und die unbesicherten Forderungen der Anleger*innen sind somit schlechter gestellt; auch unbesicherte Gläubiger*innen von Tochtergesellschaften der Emittentin sind mit deren Forderungen bessergestellt als die Anleger*innen mit ihren Forderungen lediglich gegen die Emittentin.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot der Teilschuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in die Teilschuldverschreibungen investieren?

Die Teilschuldverschreibungen werden von 14. Oktober 2020 bis 10. November 2020 öffentlich angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Angebotsfrist zu verlängern, zu verkürzen oder das Angebot ganz abzubrechen. Der Ausgabepreis beträgt EUR 1.010 je Teilschuldverschreibung, somit 101% des Nennwerts. Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 16. November 2020 ausgegeben. Die Laufzeit beginnt am 16. November 2020 und endet am 15. November 2027. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der Nennwert der Teilschuldverschreibungen am 16. November 2024, am 16. November 2025, am 16. November 2026 und am 16. November 2027, zu je 25% zurückgezahlt. Die Teilschuldverschreibungen werden vom 16. November 2020 (einschließlich) bis zum 16. November 2027 (ausschließlich) mit jährlich 2% vom jeweils ausstehenden Nennwert verzinst, wobei sich der Nennwert um die tatsächlich geleisteten Rückzahlungen reduziert. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 16. November eines jeden Jahres fällig, die erste Zinszahlung erfolgt am 16. November 2021. Die Emittentin rechnet für das Angebot der Teilschuldverschreibungen mit Gesamtkosten von rund EUR 150.000. Die Emittentin verrechnet Anleger*innen beim Kauf von Teilschuldverschreibungen neben dem Ausgabepreis in der Höhe von EUR 1,010 pro Teilschuldverschreibung keine weiteren Gebühren. Anleger*innen können beim Erwerb von Teilschuldverschreibungen Kosten Dritter entstehen, insbesondere verrechnen Banken übliche Spesen.

b) **Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

Gründe für das Angebot

Dieser Prospekt wird für das öffentliche Angebot der Teilschuldverschreibungen erstellt. Durch das öffentliche Angebot der Teilschuldverschreibungen will die Emittentin am Kapitalmarkt zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen.

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin geht davon aus, dass der Nettoerlös aus dem öffentlichen Angebot der Teilschuldverschreibungen bei einem Gesamtemissionsvolumen im Nennwert von EUR 15 Mio. (entspricht einem Bruttoerlös von EUR 15,15 Mio.) rund EUR 15 Mio. betragen wird. Der Nettoerlös wird überwiegend zur Erfüllung von Eigenmittelerfordernissen auf der Ebene von Tochtergesellschaften verwendet. Darüber hinaus können Teile des Nettoerlöses für allgemeine Unternehmenszwecke der Windkraft Simonsfeld Gruppe, insbesondere für die Entwicklung von Windparks, verwendet werden.

Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung

Es gibt keine Finanzintermediäre, die Teilschuldverschreibungen oder Teile davon auf Grund einer bindenden Zusage übernehmen werden. Es gibt auch keine Finanzintermediäre, die Teilschuldverschreibungen ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ auf Grund einer Vereinbarung mit der Emittentin platzieren werden.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Aus Sicht der Emittentin gibt es keine natürlichen oder juristischen Personen, die bezüglich des öffentlichen Angebots der Teilschuldverschreibungen eigene Interessen verfolgen. Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenskonflikte.

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt beziehen sich „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ auf die Windkraft Simonsfeld AG. „**Gruppe**“ oder „**Windkraft Simonsfeld Gruppe**“ beziehen sich auf die Emittentin und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften. Für bestimmte Abkürzungen und Begriffserklärungen siehe auch das Kapitel „*Verzeichnis bestimmter Abkürzungen und Begriffserklärungen*“.

FINANZINFORMATIONEN

Die Emittentin hat für die am 31. Dezember 2018 und am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre Konzernabschlüsse (samt Anhang) („**Konzernabschlüsse**“) aufgestellt. Auf die Konzernabschlüsse wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, idgF („**UGB**“) angewendet. Die Erstkonsolidierung erfolgte zum 1. Jänner 2012. Alle später in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Unternehmen wurden zum Zeitpunkt ihres Erwerbs in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgt gemäß § 247 Abs 1 UGB. Eine detaillierte Darstellung des Konsolidierungskreises, der Konsolidierungsmethoden sowie der von der Emittentin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist in den Anhängen zu den Konzernabschlüssen (insbesondere auf den Seiten 60 und 61 im Geschäftsbericht 2019) enthalten.

In den Konzernabschlüssen mussten Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsachlich ergebenden Beträge können davon abweichen.

Der Konzernabschluss 2018 und der Konzernabschluss 2019 wurden jeweils von der ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, August-Jaksch-Straße 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Konzernabschlüsse (insbesondere der Geschäftsbericht 2018 und der Geschäftsbericht 2019 der Emittentin) stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.wksimonsfeld.at/deutsch/investieren/geschaeftsberichte/geschaeftsberichte.html zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

In Verweisform aufgenommene Dokumente

Die nachstehenden Teile der Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 werden in Form eines Verweises in den Prospekt aufgenommen. Diese sind Teil dieses Prospekts:

- Geschäftsbericht 2018 der Emittentin: Konzernbilanz (Seiten 54 und 55), Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 56), Komponenten des Eigenkapitals (Seite 57), Konzern-Kapitalflussrechnung (Seite 57), Konzernanlagespiegel (Seiten 58 und 59), Konzernanhang (Seiten 60 bis 65) und Bestätigungsvermerk (Seite 66); einsehbar unter https://www.wksimonsfeld.at/files/geschaeftsbericht_2018_der_windkraft_simonsfeld_ag.pdf;

- Geschäftsbericht 2019 der Emittentin: Konzernbilanz (Seiten 54 und 55), Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 56), Komponenten des Eigenkapitals (Seite 57), Konzern-Kapitalflussrechnung (Seite 57), Konzernanlagespiegel (Seiten 58 und 59), Konzernanhang (Seiten 60 bis 65) und Bestätigungsvermerk (Seite 66); einsehbar unter https://www.wksimonsfeld.at/files/geschaeftsbericht_2019_der_windkraft_simonsfeld_ag.pdf.

Alle anderen, oben nicht angeführten, Abschnitte der Geschäftsberichte 2018 und 2019 und andere Informationen auf der Internetseite der Emittentin sind weder Teil dieses Prospekts noch wurden sie in Verweisform in diesen aufgenommen.

Einzelne Zahlenangaben, auch Prozentangaben, in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Markt- und Industriedaten

Sofern dieser Prospekt Informationen über Marktanteile, Marktpositionen, Wachstumsraten und Industriedaten bzw. die Marktposition der Emittentin oder der Windkraft Simonsfeld Gruppe enthält, basieren diese auf konzerninternen Marktanalysen.

Ungeprüfte Kennzahlen

Dieser Prospekt enthält ungeprüfte Kennzahlen wie Nettofinanzverbindlichkeiten, Return on Equity, Return on Sales und Konzerngewinn je Aktie, die sich auf das Geschäft der Windkraft Simonsfeld Gruppe beziehen. Diese beruhen auf in Geschäftsberichten dargestellten Informationen sowie der internen Finanzberichterstattung, die der Vorbereitung und Erstellung der Finanzberichte dient. Der Vorstand der Emittentin geht davon aus, dass solche Kennzahlen wichtige Indikatoren für das laufende Geschäft der Windkraft Simonsfeld Gruppe sind. Solche Kennzahlen sind jedoch nicht Maßzahlen des Betriebsergebnisses oder der Liquidität und sollten daher nicht als Alternativen zu Bilanzkennzahlen, Jahresüberschuss oder anderen nach UGB erstellten Kennzahlen gesehen werden. Andere Unternehmen könnten solche Kennzahlen anders berechnen, sodass diese unter Umständen nicht direkt vergleichbar mit ebenso oder ähnlich lautenden Kennzahlen anderer Unternehmen sind.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente liegen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts am Sitz der Windkraft Simonsfeld AG, Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn (Telefon: +43 2576/3324), während der üblichen Geschäftszeiten auf und werden Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt:

- dieser Prospekt;
- die Satzung der Emittentin in der geltenden Fassung
- der Geschäftsbericht der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018, in dem sich der Konzernabschluss 2018 befindet;
- der Geschäftsbericht der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019, in dem sich der Konzernabschluss 2019 befindet.

Der Prospekt wird nach seiner Veröffentlichung und die Satzung der Emittentin in der jeweils geltenden Fassung und die Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 werden für mindestens zehn Jahre auf der Internetseite der Emittentin unter www.wksimonsfeld.at unter „Investieren“ verfügbar sein.

RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Anleger*innen sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt, einschließlich der Anleihebedingungen und der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in die von der Emittentin begebenen Teilschuldverschreibungen treffen. Die nachstehende Darstellung der Risikofaktoren umfasst die der Emittentin gegenwärtig bekannten und von ihr für wesentlich erachteten Risiken. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannte Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Der Eintritt jedes einzelnen Risikofaktors kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Windkraft Simonsfeld Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren aus den Teilschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen. Der erzielbare Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte fallen. Anleihegläubiger*innen könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Daher sollten Teilschuldverschreibungen der Emittentin nur als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios erworben werden. Bei Unsicherheiten in Bezug auf diesen Prospekt und die darin enthaltenen Informationen, insbesondere die nachstehenden Risikohinweise sollten potentielle Anleger*innen eigene Berater*innen (Finanzberater*innen, Steuerberater*innen, Rechtsanwält*innen) zuziehen. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen. Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien eingestuft. In jeder Kategorie werden die wesentlichsten Risikofaktoren entsprechend der Beurteilung der Emittentin nach der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen an erster Stelle genannt.*

Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin in ihrem Marktumfeld

Fehleinschätzungen über Entwicklungen des Marktumfelds, insbesondere der Entwicklung von Einspeisetarifen oder nachträglich eingeführten Netzgebühren oder Steuern, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Für die Windkraft Simonsfeld Gruppe als Betreiber geförderter Windkraftanlagen ist neben der Entwicklung von Stromnetzgebühren insbesondere auch das künftige Niveau der Einspeisetarife von entscheidender Bedeutung. Die Einspeisetarife für die Jahre 2019 und 2020 wurden jeweils mit 8,12 Cent/kWh festgelegt. Eine negativere als angenommene Entwicklung von Einspeisetarifen könnte die Erreichung der Ziele der Windkraft Simonsfeld Gruppe gefährden oder unmöglich machen. Etwa könnten niedrigere Einspeisetarife geplante Projekte unrentabel machen. Auch fehlende Förderkontingente können dazu führen, dass es im gewünschten Zeitrahmen nicht zu einem entsprechenden Einspeisevertrag mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG („**OeMAG**“) kommt. Fehlende Förderkontingente wurden insbesondere durch das Vorziehen von Fördermittel für künftige Jahre verursacht. Durch das Vorziehen von Mitteln wurde zwar ein teilweiser Abbau der Warteliste nach dem Ökostromgesetz 2012 („**ÖSG**“) erreicht, für neue Projekte stehen aus derzeitiger Sicht allerdings keine Mittel mehr zur Verfügung und die Branche ist auf ein Nachfolgegesetz zum ÖSG angewiesen. Diese Entwicklung ist für die Emittentin schwer einzuschätzen und maßgeblich vom Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz („**EAG 2020**“), das 2021 in Kraft treten und das ÖSG ablösen soll, abhängig. Auch nachträglich eingeführte Steuern oder die Einführung von Netzgebühren können negative Auswirkungen auf die Ertragslage betroffener Projekte haben, da unter Umständen die Planungsprämissen, die zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten herangezogen worden waren, nicht mehr zutreffend sind. Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen somit auch politischen Risiken.

Können Projekte, für die bereits ein Tarifvertrag mit der OeMAG abgeschlossen wurde, nicht in der vom ÖSG vorgegebenen Frist umgesetzt werden, besteht ein erhebliches Risiko, dass der entsprechende Tarifvertrag als aufgelöst gilt und die Windkraft Simonsfeld Gruppe keinen gesetzlichen Einspeisetarif mehr für diese Projekte erhält. Dieses Risiko wird verstärkt, wenn für bereits genehmigte Projekte Umplanungen notwendig werden.

Negative Entwicklungen des erzielbaren Strompreises am Strommarkt können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Windkraftanlagen werden in Österreich vorwiegend über fixe Einspeisetarife gefördert, welche die Betreiber*innen für die erzeugte Energie über 13 Jahre von der OeMAG erhalten. Nach der Tariflaufzeit wird der produzierte Strom am Strommarkt verkauft. Der nicht geförderte Anteil der Windkraft Simonsfeld AG gemessen an der Planproduktion wird nach internen Schätzungen im Geschäftsjahr 2020 auf rund 40% steigen. Seit der Preiszonentrennung zwischen Österreich und Deutschland im Oktober 2018 befand sich der Strompreis an der Börse auf einem sehr hohen Niveau. Ende 2019 zeichnete sich aber eine Abwärtsbewegung ab, welche durch die COVID-19-Krise nochmals verschärft wurde. Eine der Hauptursachen für den Preisfall war der sehr warme Winter 2019/2020, was zu einem deutlichen Überangebot an Gas führte. Volle Gaslager in Kombination mit weiteren Produktions- und Fördertätigkeiten führten zu sehr niedrigen Gaspreisen, dadurch lösten Gaskraftwerke Kohlekraftwerke als treibende Kraft hinter dem Preisdruck am Strommarkt ab; sie sind aktuell die preisbestimmenden Kraftwerke. Die COVID-19-Krise bewirkte zusätzlich eine Reduktion der Nachfrage nach CO2-Zertifikaten und somit einen Einbruch des Preises. Weiters wurde durch den Preiskampf zwischen Russland und Saudi-Arabien der Rohölpreis, ein weiterer preisbestimmender Primärenergieträger, stark belastet. All diese Faktoren und Entwicklungen haben sich in jüngster Vergangenheit negativ auf den Strommarkt ausgewirkt. Die Lockerungsmaßnahmen in vielen Ländern Europas führten zu einer leichten Erholung des Strommarktes. Der momentan niedrige Strompreis am Strommarkt in Folge der beschriebenen Faktoren wirkt sich negativ auf die Vermögens- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin aus.

Die Emittentin ist regulatorischen Eingriffen seitens der relevanten Aufsichtsbehörden in Ausübung von deren Aufsichts- und Überwachungsfunktion ausgesetzt.

Der Energiemarkt unterliegt staatlicher Regulierung und wird von den Rechts- und Verwaltungsakten der EU, des österreichischen Gesetz- und Verordnungsgebers und des für den Strommarkt in Österreich zuständigen Regulators E-Control beeinflusst. So wurde beispielsweise der gemeinsame deutsch-österreichische Strommarkt im Oktober 2018 getrennt, was in Österreich zu einem um 8% höheren Strompreis im Vergleich zu Deutschland geführt hat. Dies zeigt, dass derartige regulatorische Eingriffe direkte Auswirkungen auf die Ertragslage der Windkraft Simonsfeld Gruppe haben können. Eine Änderung unter anderem der für die Emittentin einschlägigen Rechtsvorschriften und/oder des Grads staatlicher Eingriffe und/oder des relevanten Aufsichtsregimes können die Geschäftstätigkeit der Emittentin in einem wesentlichen Ausmaß negativ beeinträchtigen.

Mangelnde Rechtssicherheit sowie politische, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Veränderungen in den zentral- und südosteuropäischen Märkten der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnten einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfte der Emittentin haben.

Die Emittentin hat Tochtergesellschaften in Bulgarien, Rumänien, der Slowakei und Frankreich und betreibt zwei Windkraftanlagen in Bulgarien und eine Photovoltaikanlage in der Slowakei. In Rumänien besitzt die Windkraft Simonsfeld Gruppe ein Projekt mit einer Projektfläche für einen Windpark in Sfanta Elena, für das nach Vorliegen der entsprechenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Investor*innen oder Käufer*innen gesucht werden. Neben Österreich ist die Emittentin daher insbesondere auch in diesen Ländern auf die vorhandenen rechtlichen und regulatorischen Strukturen angewiesen und lokalen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Entwicklungen ausgesetzt. Diese Strukturen können erheblichen Veränderungen ausgesetzt sein, was die Geschäftstätigkeit der Emittentin in diesen Ländern negativ beeinflusst hat und auch weiterhin beeinflussen kann. Insgesamt waren unzuverlässige Gesetzgeber in den letzten Jahren eine besondere Herausforderung für die Windkraft Simonsfeld Gruppe.

Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit

Das Geschäft der Emittentin hängt vom Windangebot sowie ihrer Fähigkeit, gute Windstandorte für ihre Windparks zu sichern, ab.

Die Erzeugung von Energie mit Hilfe von Windkraftanlagen ist stark von den jeweiligen Wetterbedingungen abhängig. Aus diesem Grund sind vor der Widmung von Flächen für Windkraftanlagen Windgutachten zu erstellen, um das Risiko eines Ausfalls zumindest abzumindern. Ein völliger Ausschluss dieses Risikos ist nicht möglich. Einerseits können Änderungen der Windtätigkeit die Erträge von Windparks nachteilig beeinflussen. Andererseits ist es möglich, dass die Daten in Windgutachten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder der vorgenommene Abschlag für Unsicherheiten in der Windprognose, Hochwindverluste, Blitzeinschlag, Vereisung sowie Servicearbeiten nicht ausreichend ist. Das tatsächliche Windangebot unterliegt starken jahreszeitlichen Schwankungen und auch immer wieder starken jährlichen Schwankungen, die in Windgutachten im statistischen Mittel errechnet worden sind. In einem realen Jahr kann der Windertrag auch darunterliegen. Diese Windschwankungen könnten deshalb in einzelnen Monaten oder Jahren zu geringeren Erträgen führen, wie dies beispielsweise im Jahr 2016 aufgrund schwacher Windmonate der Fall war. Bei einer Abweichung der tatsächlichen Erträge von den in Windgutachten prognostizierten Erträgen sind Schadenersatzansprüche gegen Windgutachter in der Regel nicht durchsetzbar. Auch benachbarte Windparks, zusätzliche Parkerweiterungen oder der Bau weiterer Windkraftanlagen in einem Bereich von sechs Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und vier Rotorendurchmessern in Nebenwindrichtung können zur Verschlechterung des Parkwirkungsgrads führen (der Rotordurchmesser variiert je nach Windkraftanlage).

Die Entwicklung der Emittentin hängt des Weiteren von ihrer Fähigkeit ab, gute Windstandorte zu finden und an diesen das für den Betrieb von Windparks benötigte Land sicherzustellen. Dabei tritt die Emittentin nicht nur mit anderen Windkraftproduzent*innen, sondern auch anderen Unternehmen und Personen in Konkurrenz, die solche Standorte (baulich) nutzen wollen. Auch ökologische Aspekte wie das Bestehen von Naturschutzgebieten oder Artenschutzgedanken können Hindernisse für die Sicherung des benötigten Landes oder dessen anschließende Nutzung für Windparks darstellen. Den Windpark Dürnkrut-Götzendorf II erwartet etwa aufgrund des Vorkommens geschützter Fledermausarten im Projektgebiet eine teilweise Abschaltung, aufgrund dessen die Emittentin mit einem Ertragsverlust von voraussichtlich rund 1% rechnet. Verschlechterungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie etwa durch die Zonierungspläne in Niederösterreich oder Oberösterreich können die Standortentwicklung weiter erschweren.

Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.

Um den von ihr produzierten Strom in das Stromnetz einspeisen zu können, ist die Emittentin vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig. In den letzten Jahren traten jedoch auch im für die Windkraft Simonsfeld Gruppe besonders wichtigen Bundesland Niederösterreich erhebliche Engpässe bei Netzkapazitäten auf. Der Ausbau der für die Windkraft Simonsfeld Gruppe wesentlichen 380 kV Hochspannungsleitung wurde erst im November 2019 begonnen und deren Inbetriebnahme wird erst für das Jahr 2022 erwartet. Die Zusatzvereinbarung zum Netznutzungsvertrag (siehe auch „*Die Emittentin–Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit–Beschränkte Netzkapazität*“) ermöglicht grundsätzlich die Errichtung von neuen Windparks auch vor Fertigstellung der 380 kV Hochspannungsleitung, allerdings ist dies mit einer entsprechenden Anpassung der Leistung bei Volllast des Netzes verbunden. Dies führt für zahlreiche in Entwicklung befindliche Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe in der betroffenen Region, also insbesondere dem Weinviertel, zu erheblichen Unsicherheiten bezüglich des Netzzugangs und der Leistung, die in das Netz eingespeist werden kann. Das Fehlen von Netzkapazitäten, der erschwerte Zugang zu Kapazitäten bzw. die Drosselung der eingespeisten Leistung können zu erheblich verminderten Erträgen für die Windkraft Simonsfeld Gruppe führen.

Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Extreme Wetterereignisse sind ein besonderes Risiko für die Emittentin. Es kann nicht ausgeschlossen werden,

dass es bei extremen Elementarereignissen zu übermäßigen Beschädigungen und Betriebsausfällen kommt, für die kein Versicherungsschutz besteht. Außerdem vereisen Windkraftanlagen bei extremen Wetterlagen wie gefrierendem Regen, Wolkenvereisung oder tiefen Lufttemperaturen in Verbindung mit tiefhängenden Wolken. In den Wintermonaten kann durch Schnee oder Überfrieren eine Vereisung der Anlagen entstehen. Bei Tauwetter besteht die Gefahr von Eisfall.

Im Bereich Stromproduktion durch Photovoltaik ist die Emittentin stark von der Sonneneinstrahlung abhängig. Ungünstige meteorologische Verhältnisse, zum Beispiel eine geringe Anzahl an Sonnentagen oder Naturereignisse (etwa Aschewolken) wirken sich negativ auf die Stromproduktion aus Photovoltaik aus.

Die Emittentin hat als Muttergesellschaft der Windkraft Simonsfeld Gruppe teilweise eine Holdingfunktion und ist daher auch auf Gewinnausschüttungen ihrer Tochterunternehmen angewiesen.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe betreibt Windkraft- und andere Betriebsanlagen nur zum Teil auf Ebene der Emittentin. Die Emittentin übt über diese operative Tätigkeit hinaus auch eine Holdingfunktion aus und ist damit, vor allem für die Liquiditätsplanung auf Gruppenebene, auf Gewinnausschüttungen von ihren Tochtergesellschaften angewiesen. Ende 2018 war es erforderlich, eine Projektfinanzierung einer ausländischen Tochtergesellschaft vor Ende der Laufzeit zu kündigen und rückzuführen, da die finanzierende Bank Gewinnausschüttungen trotz Erfüllung aller Auflagen nicht zeitgerecht genehmigt hatte. Kündigungen können nicht in allen Fällen zur Behebung von solchen Einschränkungen führen; insbesondere in den Anfangsjahren von Kreditfinanzierungen können Kündigungen von Finanzierungsverträgen mit unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten verbunden sein. Verzögerungen bei oder ein Ausbleiben von Gewinnausschüttungen relevanter Tochtergesellschaften könnten sich wesentlich negativ auf die Vermögens- und Finanzlage der Windkraft Simonsfeld Gruppe auswirken und auch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin unterliegt Projektrisiken, deren Eintritt die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern kann.

Bei Windparkprojekten sind Terminverschiebungen von mehreren Monaten, bedingt vor allem durch Witterungseinflüsse, Lieferengpässe der Hersteller*innen und Zulieferer*innen, Verzögerung beim Bau der Kabeltrasse, Netzanschlussprobleme oder auch Einsprüche von Nachbarn, insbesondere Betreiber*innen umliegender Windparks, und sonstigen Konkurrenten*innen oder Windkraftgegnern*innen nicht auszuschließen. Die vorgenannten Gründe könnten die Dauer von Genehmigungsverfahren verlängern bzw. die tatsächliche Errichtung und Inbetriebnahme von Betriebsanlagen verzögern und zu Klagen und damit zu Baustillständen oder Stillständen nach Inbetriebnahme führen. Gesetzliche Normen wie Immissionsbestimmungen könnten im Genehmigungsverfahren zu behördlichen Auflagen führen. Des Weiteren kann es sowohl durch unvorhersehbare Behördenentscheidungen, Meinungsverschiedenheiten mit der/dem Netzbetreiber*in als auch durch gerichtliche Entscheidungen und deren Revidierung zu Zeitverzögerungen oder zu Baustopps kommen. Generell können Terminverschiebungen den wirtschaftlichen Ertrag negativ beeinflussen.

Bei manchen Projekten kann die Beteiligung von Investoren*innen erforderlich werden. Sollte die Emittentin in solchen Fällen nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sein, Investoren*innen zu finden, wie etwa beim Projekt „Sfanta Elena“ (siehe „*Risikofaktoren–Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit–Mangelnde Rechtssicherheit sowie politische, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Veränderungen in den zentral- und südosteuropäischen Märkten der Emittentin könnten einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfte der Emittentin haben.*“) könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Umsetzung des Projekts haben.

Bei der Entwicklung von Windparks und Photovoltaikanlagen besteht unter anderem aufgrund der Komplexität solcher Projekte das Risiko, dass einzelne Projekte aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nicht nach Plan umgesetzt werden können. Dabei sind die Projektrisiken relativ zur Unternehmensgröße im Vergleich zu anderen Branchen überproportional hoch.

Die Emittentin ist von Herstellern*innen und Abnehmern*innen abhängig.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe bezieht ihre Windkraftanlagen von nur wenigen am Markt tätigen Unternehmen, dies führt zu einer gewissen Abhängigkeit von Dritten. Darunter nicht nur das Risiko, dass bestellte Anlagen durch eine Insolvenz einer/eines Geschäftspartner*in nicht mehr geliefert werden können, sondern auch bereits in der Planung und im Betrieb von Windparks. Bereits bei der Planung von Windparks bzw. Projekten muss die Windkraft Simonsfeld Gruppe mit verfügbaren Anlagentypen arbeiten, sind diese Anlagentypen bei der späteren Umsetzung von Windparks nicht mehr verfügbar, so muss eine Umplanung erfolgen und diese zur erneuten Bewilligung neu eingereicht werden. Dies kann nicht nur zu erheblichen Mehrkosten für die Planung, sondern auch zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung führen, was nicht nur negative Auswirkungen auf die Projektkosten, sondern auch auf die Ertragslage hat. Darüber hinaus werden mit den Herstellern*innen von Windkraftanlagen oftmals langfristige Wartungs- und andere Servicedienstleistungsverträge geschlossen, die im Falle einer Insolvenz von Vertragspartner*innen der Windkraft Simonsfeld Gruppe unter Umständen nicht mehr erfüllt werden können. Zusätzlich besteht das Risiko, dass die Windkraft Simonsfeld Gruppe in Vorleistung mit vertraglich vereinbarten Zahlungen treten muss. Im Betrieb von Anlagen, die von insolventen Hersteller*innen geliefert wurden, könnte es zu Schwierigkeiten mit der Beschaffung von Ersatzteilen zu angemessenen Preisen oder überhaupt kommen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Betriebskapazitäten gefolgt sein könnte. Bei einer Insolvenz können bereits geleistete Zahlungen unter Umständen nur noch als Insolvenzforderung angemeldet werden.

Bei Windkraftanlagen, die nicht mehr einem geförderten Tarif unterliegen, ist die Emittentin von der Entwicklung des Strompreises abhängig.

34% der Stromproduktion wurde im Geschäftsjahr 2019 über den Strommarkt verkauft – dieser Anteil erhöht sich durch die Beendigung des Förderzeitraums bis Ende des Geschäftsjahres 2020 auf voraussichtlich rund 40%. Der anhaltend niedrige Strompreis auf den internationalen Märkten bedeutet also für die Windkraft Simonsfeld Gruppe ein hohes Risiko in der Ertragslage und Geschäftstätigkeit. Die Strompreise am Strommarkt haben sich nochmals drastisch vermindert, dies insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie und dem Preisverfall bei fossilen Brennstoffen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, muss der produzierte Strom zu maximal erzielbaren Preisen über nationale und internationale Stromhändler verkauft werden. Beim Vertrieb des produzierten Stroms, der nicht mehr einer gesetzlichen Einspeisevergütung unterliegt, ist die Emittentin auch von der Entwicklung des Marktpreises für Strom abhängig und jeder Rückgang desselben führt zu sinkenden Erträgen der Emittentin. Vom Marktpreis ist darüber hinaus noch ein Abschlag für Ausgleichsenergie abzuziehen. Auch in diesem Bereich sind die Kosten in Österreich stark gestiegen und sind im internationalen Vergleich sehr hoch. Unter Berücksichtigung von Systemdienstleistungs- und Netzverlustentgelt für Windkraftanlagenbetreiber*innen können Kostenbelastungen von bis zu 10% des aktuellen Marktpreises, abhängig vom Strompreisniveau, entstehen. Unverhältnismäßig hohe Ausgleichsenergiekosten für Windkraftanlagen in Österreich führen nicht nur zu einem Nachteil der österreichischen Ausbauprojekte im europäischen Wettbewerb, sondern gefährden die Wirtschaftlichkeit von Anlagen nach Auslaufen des Fördertarifs, was zur Außerbetriebnahme von Windkraftanlagen vor Ende ihrer technischen Lebensdauer führen kann.

Vorschriften und Auflagen können Kosten verursachen, den Betrieb von Windparks einschränken und bis zur Nichtbewilligung geplanter Anlagen führen.

Der Bau von Windparks erfordert in Österreich eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie allenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung („**UVP**“) aufgrund des UVP-G. Der Betrieb von Windparks ist mit zahlreichen Umweltschutzauflagen verbunden. Vor allem in der Umgebung von Naturschutzgebieten oder im Lebensraum geschützter Tiere ist verstärkt mit derartigen Auflagen zu rechnen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens neuer Projekte kann es daher zu Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Tierpopulation am jeweiligen Standort (insbesondere gewisse Vogelarten, aber auch Fledermäuse) kommen. Für mehrere Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe wurden zuletzt etwa in bedingten Genehmigungsbescheiden die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen von Vögeln auferlegt, was nicht nur zu Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Projekte führt, sondern auch mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist. Auch die Durchführung von auferlegten Maßnahmen bietet noch keine Garantie, dass deren

Effektivität nachgewiesen werden kann und die Windkraftanlagen überhaupt in Betrieb genommen werden dürfen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass es nach Aufnahme des Betriebs zu weiteren Auflagen kommt und dies Auswirkungen auf die betrieblichen Aufwendungen hat. Im äußersten Fall sind auch die Nichtgenehmigung neuer Projekte oder direkte Eingriffe in die Steuerung bestehender Parks und damit verbundene Teilabschaltungen denkbar. Umweltschutzauflagen können daher einen erheblichen negativen Einfluss auf das Geschäft der Emittentin haben.

Der Verlust wichtiger Führungskräfte und Fehlbesetzungen von Führungspositionen könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen; Führungskräfte könnten Interessenskonflikten ausgesetzt sein.

Ein wesentlicher Teil des Unternehmenserfolges der Emittentin beruht auf den Erfahrungen, Kompetenzen und Kontakten ihres Managements und insbesondere des Vorstands, der ihre Rechtsvorgängerin Windkraft Simonsfeld Steininger KEG (später Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG) im Jahr 1996 gründete und seither ihre Geschäfte führt. Sein Ausscheiden oder der Verlust anderer Führungskräfte oder Mitarbeiter*innen könnte einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Auch Fehleinschätzungen bei der Besetzung einzelner Führungspositionen können bei ausländischen Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Emittentin nicht ausgeschlossen werden und Verzögerungen und Kosten verursachen, im Extremfall zu Rechtsstreitigkeiten führen. Sofern Führungskräfte beim oder für den Abschluss von einzelnen Geschäften auch persönlich profitieren, etwa im Wege von zugesagten Bonuszahlungen oder wenn diese selbst direkt oder indirekt als Geschäftspartner der Emittentin auftreten, kann dies ebenfalls zu Konflikten mit den Interessen der Anleger*innen führen. Darüber hinaus sind Führungskräfte der Emittentin auch Aktionäre der Emittentin, was zu Konflikten mit den Interessen der Anleger*innen als Fremdkapitalgeber*innen führen kann.

Außerplanmäßige Abschreibungen der Vergangenheit könnten zu Steuernachzahlungen führen.

2014 war es für die Emittentin vor allem im Zusammenhang mit Windparkprojekten in Rumänien und Bulgarien notwendig, außerplanmäßigen Abschreibungen vorzunehmen. Diese Wertberichtigungen wurden vorgenommen, weil die Emittentin davon ausgeht, dass in der Bilanz verbuchte Projektenwicklungskosten nicht mehr werthaltig sind. Zuschreibungen wurden in den Folgejahren nicht vorgenommen. Die Höhe der Wertberichtigungen wurden nach internen Projektbewertungsmaßstäben der Emittentin durchgeführt und es kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, dass zuständige Finanzämter im Rahmen von eventuellen Großbetriebsprüfungen die notwendigen Wertberichtigungen anderes beurteilen und damit die Höhe der steuerlich absetzbaren Abschreibungen nicht anerkennen würde. Dies könnte zu Steuernachzahlungen der Emittentin führen, was die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin erheblich beeinträchtigen würde.

Eine ungenügende Einwerbung von Kapital könnte die Investitionstätigkeit, das Wachstum und die Wertentwicklung der Windkraft Simonsfeld Gruppe einschränken.

Kann die Emittentin nicht Teilschuldverschreibungen im geplanten Umfang platzieren, könnte dies die zukünftige Investitionstätigkeit der Windkraft Simonsfeld Gruppe einschränken, insbesondere wenn diese nicht in der Lage sein sollte, kurzfristig auf Ebene der Emittentin Finanzierungen in vergleichbarer Höhe und aus anderen Quellen (etwa Banken) verhandeln und abschließen zu können. Die Emittentin beabsichtigt aus heutiger Sicht, den Nettoemissionserlös vor allem zur Erfüllung von Eigenmittelerfordernissen auf der Ebene von Tochterunternehmen zu verwenden. Dies, um die vertraglich vereinbarte Eigenmittelquote im Zusammenhang mit einer Finanzierung der Europäischen Investitionsbank aufbringen zu können. Gelingt es der Emittentin nicht, die geplanten Emissionserlöse einzuwerben, besteht die Gefahr, dass die vereinbarte Eigenmittelquote nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Zeit herbeigeführt werden kann, was die Konditionen der genannten Finanzierung verschlechtern würde. Das kann zu vermindertem Wachstum und einer langsameren Wertentwicklung der Emittentin führen.

Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Verschlechterung der Konditionen oder zur Kündigung von Kreditfinanzierungen führen.

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe hat Kreditverträge abgeschlossen, die es den Kreditgebern unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, die Zinsen zu erhöhen, bei Finanzierungen auf Ebene von Projektgesellschaften Ausschüttungen dieser Tochtergesellschaften an die Emittentin zu untersagen, und/oder die Finanzierung zu kündigen, wenn bestimmte Finanzkennzahlen oder interne Ratings der finanzierenden Banken nicht erreicht werden. Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen könnte daher zu erhöhten Finanzierungskosten oder zu Refinanzierungsbedarf innerhalb der Windkraft Simonsfeld Gruppe führen.

Die Emittentin unterliegt mit ihren für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften geleisteten Sicherheiten sowie ihren Ausleihungen an und Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften einem Ausfallsrisiko ihrer Tochtergesellschaften.

Die Emittentin leistet von Zeit zu Zeit Sicherheiten für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften und gibt Patronatserklärungen für Projektgesellschaften ab bzw. stellt die Emittentin Finanzierungen zur Verfügung. So benötigte die Windkraft Simonsfeld BG EOOD wegen der Umsatzeinbußen auf Grund gesetzlicher Änderungen in der Vergangenheit eine Zwischenfinanzierung von der Emittentin. Die Emittentin unterliegt damit dem Ausfallsrisiko ihrer Tochtergesellschaften: Sollten diese nicht in der Lage sein, besicherte Verbindlichkeiten zu bedienen, könnte die Emittentin aus Sicherheiten in Anspruch genommen werden oder aufgrund von Patronatserklärungen zur entsprechenden Ausstattung von Projektgesellschaften mit finanziellen Mitteln verpflichtet sein. Tochtergesellschaften könnten darüber hinaus nicht in der Lage sein, Finanzierungen der Emittentin selbst zurückzuzahlen. Eine Inanspruchnahme aus für Tochtergesellschaften geleisteten Sicherheiten sowie der Ausfall von Ausleihungen an oder Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften könnten die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die Rahmenbedingungen im Marktumfeld der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnten sich verschlechtern, sodass der Ausbau von Betriebsanlagen für erneuerbare Energie beschränkt oder unmöglich werden könnte.

Produzent*innen von erneuerbaren Energien sind für die Umsetzung von Projekten von hoheitlichen und sonstigen Rahmenbedingungen des Markts abhängig: Dies betrifft insbesondere das Marktdesign, also die Summe aller Maßnahmen, die zur Erreichung der Klimaziele, die im Jahr 2015 durch das Übereinkommen der Klimakonvention der Vereinten Nationen in Paris festgelegt wurden, getroffen und umgesetzt werden. Für Österreich beispielsweise war der Betrieb von Windparks bisher stark von Mitteln abhängig, die aufgrund des ÖSG gesetzlich zugesagt wurden. Das ÖSG wurde 2019 novelliert und so konnten Fördergelder, die ursprünglich für die Jahre 2021 vorgesehen waren, bereits früher in Anspruch genommen werden. Dies hat zwar zu einer deutlichen Reduktion der Warteschlange von erneuerbaren Energieprojekten geführt, allerdings wurden keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Daher können nach Abbau der Warteschlange auch keine Betriebsanlagen für erneuerbare Energie nach dem ÖSG gefördert werden und die Windkraft Simonsfeld Gruppe ist bei der Projektierung von einem Nachfolgegesetz abhängig (siehe auch *„Risikofaktoren—Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit—Fehleinschätzungen über Entwicklungen des Marktumfelds, insbesondere der Entwicklung von Einspeisetarifen, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin haben.“*). Die Bedingungen eines solchen Gesetzes könnten aus heutiger Sicht negativer sein, als sie bisher waren, was den wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen gefährden würde. Wenn neue Projekte nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können, ist die Wachstumsstrategie der Windkraft Simonsfeld Gruppe stark gefährdet.

Die Stromerzeugung hängt wesentlich von der anhaltenden Leistungsfähigkeit von Betriebsanlagen von Kraftwerksanlagen unter anderem im Bereich erneuerbarer Energien ab.

Die Menge des produzierten Stroms hat wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität eines Projekts, auch im Bereich erneuerbare Energien. Wesentlicher Unsicherheitsfaktor bei der Energieproduktion ist die anhaltende Leistungsfähigkeit der Betriebsanlagen von Kraftwerksanlagen unter anderem im Bereich erneuerbarer

Energien. Allgemein wird dabei von einer bestimmten Leistungsfähigkeit der Betriebsanlage über zumindest 20 Jahre ausgegangen. Abweichungen in der Leistungsfähigkeit der Betriebsanlage bzw. der Dauer der Leistungsfähigkeit können die Rentabilität der Projekte vermindern. Außerdem können Insolvenzen von Herstellern*innen durch Verlust von Garantie-, Gewährleistungs- und Vollwartungsansprüchen die Leistungsfähigkeit der Anlagen mindern.

Risikofaktoren bezogen auf die Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht zum Handel an einem Geregelten Markt zugelassen oder in den Handel eines Multilateralen Handelssystems einbezogen. Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu nicht aussagekräftigen Preisindikationen der Teilschuldverschreibungen kommen oder unmöglich sein, diese weiterzuveräußern.

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht zum Handel an einer Börse, an einem geregelten Markt oder einem Multilateralen oder Organisierten Handelssystem einbezogen und werden auch sonst nicht von der Emittentin oder einem dazu berechtigten Kreditinstitut laufend gehandelt. Es werden auch von niemandem Kurse für einen solchen Handel gestellt.

Die Emittentin ermöglicht Anlegern*innen, über ihren seit dem Jahr 2010 auf der Internetseite der Emittentin eingerichteten Handelsplatz nach Kauf- oder Verkaufsinteressenten zu suchen. Der Handelsplatz ist weder ein Geregelter Markt noch ein Multilaterales Handelssystem. Die börsengesetzlichen und europarechtlichen Vorschriften zu Transparenz, Veröffentlichung von Finanzinformationen und kursrelevante Informationen, zum Missbrauch von Insiderinformationen und zu Marktmanipulation gelten daher für den Handelsplatz nicht. Interessierte könnten am Handelsplatz selbstständig ihr Kauf- und Verkaufsinteresse an Teilschuldverschreibungen deponieren und mit einer/einem möglichen Handelspartner*in in Kontakt treten. Die Emittentin kann nicht vorhersagen, in welchem Umfang sich am Handelsplatz ein Markt für die Teilschuldverschreibungen entwickeln würde und wie liquide dieser Markt wäre. Eine ausreichende Nachfrage nach Teilschuldverschreibungen der Emittentin ist daher nicht sichergestellt. Außerdem können die am Handelsplatz angebotenen Kauf- und Verkaufspreise erheblich voneinander abweichen. Eine Veräußerung von Teilschuldverschreibungen kann daher daran scheitern, dass diese nicht in ausreichendem Maße von potenziellen Käufer*innen nachgefragt werden. Es kann daher für die Anleger*innen schwierig oder unmöglich sein, eine/n Käufer*in für von ihnen gehaltene Teilschuldverschreibungen zu finden und/oder einen Preis mit einer/einem solchen Käufer*in zu vereinbaren. Es besteht daher ein großes Risiko, dass Teilschuldverschreibungen über den Handelsplatz nicht oder nur zu einem Preis verkauft werden können, der unter ihrem wahren Wert liegt. Auch im Falle ausreichender Nachfrage im außerbörslichen Handel hängt der Preis von einer Reihe von Faktoren ab, die sich der Kontrolle der Emittentin entziehen. So können sich insbesondere eine unbefriedigende Geschäftsentwicklung, eine Verschlechterung der Lage der Branche oder der Gesamtwirtschaft und eine geringe Liquidität der Emittentin negativ auf die Entwicklung des erzielbaren Preises auswirken.

Risiken bestehen aufgrund der Finanzierungsstruktur der Windkraft Simonsfeld Gruppe, insbesondere sind Forderungen Dritter typischerweise mit dinglichen Sicherungsrechten an Vermögenswerten der Windkraft Simonsfeld Gruppe besichert und die unbesicherten Forderungen der Anleger*innen sind somit schlechter gestellt; auch unbesicherte Gläubiger*innen von Tochtergesellschaften der Emittentin sind mit deren Forderungen bessergestellt als die Anleger*innen mit ihren Forderungen lediglich gegen die Emittentin.

Die Inhaber*innen der Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Gläubiger*innen der Emittentin. Inhaber*innen der Teilschuldverschreibungen sind gegenüber besicherten Gläubiger*innen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften nachrangig, insofern diese bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein sachenrechtliches Sicherungsrecht zusteht. Projektfinanzierungen werden ausschließlich auf der Ebene von Projektgesellschaften aufgenommen. Gläubiger*innen von Projektfinanzierungen sind typischerweise an allen Vermögenswerten der Projektgesellschaft besichert und haben somit in jedem Fall vor den Gläubiger*innen der Teilschuldverschreibungen Zugriff auf diese Vermögensteile. Darüber hinaus könnten Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft in einer

Insolvenz der Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden. Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht darüber hinaus auch in Hinblick auf unbesicherte Gläubiger*innen von Tochtergesellschaften, da diese im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaft einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Tochtergesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger*innen der relevanten Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen würde. Die Emittentin hält Beteiligungen im In- und Ausland und übt daher auch eine Holding-Funktion aus. In ihrer Funktion als Holdinggesellschaft hat die Emittentin daher eine schlechtere Position als Gläubiger*innen der Tochtergesellschaften.

Im Ergebnis verfügen damit zahlreiche Fremdkapitalgläubiger*innen der Gruppe durch die Möglichkeit des Zugriffs auf Sicherheiten, sowie auch aufgrund direkter Forderungsrechte gegenüber einzelnen, über Vermögenswerte verfügenden Projektgesellschaften über eine im Verhältnis zu den Anleihegläubiger*innen vorteilhaftere Gläubiger*innenstellung. Diese Aspekte wie auch die Finanzierungsstruktur der Emittentin im Allgemeinen können die Fähigkeit der Anleihegläubiger*innen beeinträchtigen, Forderungen gegenüber der Emittentin durchzusetzen, und darüber hinaus einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Anleger*innen unterliegen dem Kreditrisiko in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, und eine Insolvenz der Emittentin kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Im Falle einer Insolvenz wäre die Emittentin nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen nachzukommen. Eine Insolvenz der Emittentin kann zu einem Ausfall von Zins- und Kapitalzahlungen und im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust des investierten Kapitals führen. Die Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung, anderen Sicherungssystemen oder Garantien. Diese Faktoren können die Position der Anleger*innen als Gläubiger*innen der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teilschuldverschreibungen.

Die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich durch die Übermittlung von Zeichnungsanträgen, eine individuelle mündliche oder sonstige Beratung von Anleger*innen über die Teilschuldverschreibungen findet daher nicht statt. Daraus resultiert eine erhöhte Gefahr, dass es zu Fehlinvestments kommt, indem Anleger*innen Teilschuldverschreibungen erwerben, obwohl die Eigenschaften der gezeichneten oder erworbenen Teilschuldverschreibungen mit der individuellen Situation bzw. mit den individuellen Anlagebedürfnissen von Anleiheinhaber*innen nicht im Einklang stehen. Die Entscheidung potentieller Anleger*innen, die Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der Bindungsdauer entsprechend der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen orientieren. Jede/r Anleger*in sollte fachkundige Beratung (insbesondere bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer Angelegenheiten) in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken und deren Ausstattung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Anleger*innen sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.

Die Teilschuldverschreibungen verbriefen ausschließlich Gläubiger*innenrechte. Diese stellen keine Aktionärsrechte, insbesondere nicht das Recht zur Teilnahme an der oder der Stimmabgabe in der Hauptversammlung der Emittentin dar. Die Inhaber*innen der Teilschuldverschreibungen haben keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Die Emittentin kann ihre Geschäftstätigkeit auch gegen den Willen der Anleihegläubiger*innen führen und könnte in Zukunft geschäftliche Entscheidungen treffen, die von den Darstellungen in diesem Prospekt abweichen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Der erzielbare Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte sich trotz eines aktiven Sekundärmarkts aufgrund anderer Umstände negativ entwickeln.

Die Entwicklung des Marktpreises der Teilschuldverschreibungen ist neben einem liquiden Handel mit Teilschuldverschreibungen von weiteren Faktoren abhängig, so zum Beispiel von der Zinspolitik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflationsrate oder der Nachfrage nach Wertpapieren vergleichbar mit den Teilschuldverschreibungen, aber auch von Faktoren im Zusammenhang mit der Emittentin selbst, wie beispielsweise der Bonität der Emittentin, der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls oder der Liquiditätslage. All diese Faktoren können für sich oder in Kombination mit anderen Faktoren einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Teilschuldverschreibungen haben. Anleger*innen unterliegen somit dem Risiko, dass sich der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen ungünstig entwickelt und sie im Falle eines Verkaufs ihrer Teilschuldverschreibungen keinen angemessenen Preis erzielen.

Das ordentliche Kündigungsrecht wird in den Anleihebedingungen für die Teilschuldverschreibungen ausgeschlossen und Anleger*innen haben vor Fälligkeit keine Möglichkeit, Tilgungszahlungen von der Emittentin zu verlangen.

Die Teilschuldverschreibungen sind mit einer Laufzeit von sieben Jahren ausgestattet und ab dem vierten Jahr teiltilgend. Die Anleihebedingungen sehen den Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger*innen vor und Anleger*innen haben somit vor Ende der Laufzeit, abgesehen von einem Verkauf ihrer Teilschuldverschreibungen am Sekundärmarkt, soweit sich ein solcher entwickelt, keine Möglichkeit, das von ihnen investierte Kapital zurückzubekommen. Insbesondere gibt es keine vertragliche Möglichkeit, einen Anspruch auf vorzeitige Tilgung eines Teils oder aller Teilschuldverschreibungen gegen die Emittentin geltend zu machen. Anleger*innen, deren Anlagehorizont nicht zumindest der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen entspricht, sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Teilschuldverschreibungen nicht ihren Bedürfnissen entsprechen oder Reinvestitionsmöglichkeiten vor Ablauf der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht wahrgenommen werden können.

Anleger*innen können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.

Das Kuratorengesetz („**KuratorenG**“) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGBl 1877/111, zuletzt geändert durch BGBI 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, insbesondere bei einer Insolvenz der Emittentin, vor, dass Anleger*innen ihre Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch eine/n vom zuständigen Gericht bestellte/n Kurator*in für alle Gläubiger*innen der Teilschuldverschreibungen ausüben können. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger*innen Ansprüche gegenüber der Emittentin nicht selbständig geltend machen können.

Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen außerhalb Österreichs kann gegen Gesetze verstoßen.

Die Emittentin begibt die Teilschuldverschreibungen ausschließlich in Österreich und macht kein öffentliches Angebot in einem anderen Land als Österreich. Die Emittentin ist daher für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Teilschuldverschreibungen durch potentielle Anleger*innen oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland der/des Anlegerin/Anlegers nicht verantwortlich. Potentielle Anleger*innen dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Teilschuldverschreibungen nicht auf die Emittentin verlassen.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die nachstehend zusammengefassten, ausgewählten Finanzdaten und Betriebskennzahlen für die Jahre 2018 und 2019 sind dem geprüften Konzernabschluss 2018 und dem geprüften Konzernabschluss 2019 entnommen, sofern im Folgenden nicht explizit andere Quellen angeführt werden. Die nachstehend dargestellten ausgewählten Finanzdaten und Betriebskennzahlen sollten in Verbindung mit den Konzernabschlüssen gelesen werden.

Ausgewählte Angaben aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR)	
Umsatzerlöse	42.894,8	35.182,4
Sonstige betriebliche Erträge	425,4	641,0
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	163,5	97,6
Personalaufwand	3.561,4	3.260,0
Abschreibungen	17.328,3	15.695,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	8.788,2	8.111,2
Betriebserfolg	**13.478,9**	**8.658,8**
Finanzerfolg	**-3.153,7**	**-3.564,2**
Konzernergebnis vor Steuern	**10.325,2**	**5.094,7**
Konzernergebnis nach Steuern	**7.315,4**	**3.251,7**

Ausgewählte Angaben aus der Konzernbilanz

	Zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR)	
Anlagevermögen	169.616,2	180.904,5
Umlaufvermögen	26.812,7	21.505,6
Rechnungsabgrenzungsposten	1.305,6	1.508,1
Aktive latente Steuer	159,2	149,8
Summe Aktiva	**197.893,7**	**204.068,1**
Eigenkapital	59.049,6	53.567,7
Rückstellungen	11.517,4	11.683,7
Verbindlichkeiten	127.117,2	138.588,8
Rechnungsabgrenzungsposten	209,5	227,8
Summe Passiva	**197.893,7**	**204.068,1**

Sonstige Konzernkennzahlen

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	25.666,1	21.015,4
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.996,9	-49.315,9
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-14.202,9	36.152,7
Liquide Mittel zum Jahresende	21.046,0	15.581,3
Eigenkapitalquote (%)[(A)]	29,8	26,2
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)[(B)]	100.857,8	118.703,1
Schuldentilgungsdauer (Jahre) [(C)]	4,6	7
Return on Equity (%) (ungeprüft)[(D)]	17,5	9,5
Return on Sales (%) (ungeprüft)[(E)]	24,1	14,5
Konzerngewinn je Aktie (EUR) (ungeprüft)[(F)]	20,0	8,9

(A) Die Eigenkapitalquote stellt das Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital in der Windkraft Simonsfeld Gruppe dar und wird als Prozentwert ausgedrückt. Die Eigenkapitalquote entspricht dem Eigenkapital, multipliziert mit 100, und dividiert durch die Bilanzsumme:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	2018
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Eigenkapital	59.049,6	53.567,7
Bilanzsumme	197.893,7	204.068,1
Eigenkapitalquote (ungeprüft) (%)	**29,8**	**26,2**

(B) Nettofinanzverbindlichkeiten gibt die Höhe der langfristigen Verbindlichkeiten und kurzfristigen Schulden nach Abzug der liquiden Mittel an und errechnet sich als Summe der Verbindlichkeiten aus Anleihen und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, jeweils unabhängig von ihrer Restlaufzeit, abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	2018
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Verbindlichkeiten aus Anleihen	10.250,0	12.000,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	111.653,8	122.284,0
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	21.046,0	15.581,3
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)	**100.857,8**	**118.703,1**

(C) Schuldentilgungsdauer gibt an, wie lange die Windkraft Simonsfeld Gruppe (theoretisch) benötigt, um mit ihrem Cashflow ihr Fremdkapital zurückzuzahlen, und wird in Jahren ausgedrückt. Die Schuldentilgungsdauer entspricht der Summe der Verbindlichkeiten plus der Summe Rückstellungen minus dem Kassabestand/Guthaben bei Kreditinstituten (= Nettofremdkapital gem. § 24 Abs 1 URG), dividiert durch das Konzernergebnis vor Steuern minus Steuern vom Einkommen und Ertrag plus Abschreibungen plus Verluste / minus Gewinne aus dem Abgang von Anlagen plus Zunahme / minus Abnahme langfristiger Rückstellungen (= Mittelüberschuss gem. § 24 Abs 2 URG):

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	2018
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Summe Verbindlichkeiten	127.117,2	138.588,8
Summe Rückstellungen	11.517,4	11.683,7
Liquide Mittel	21.046,0	15.581,3
Nettofremdkapital gem. § 24 Abs 1 URG (ungeprüft)	**117.588,6**	**134.691,2**
Konzernergebnis vor Steuern	10.325,2	5.094,7
Steuern vom Einkommen und Ertrag	3.009,8	1.843,0
Abschreibungen	17.328,3	15.695,8
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagen (ungeprüft)	0,1	-84,9
+/- Zu-/Abnahme langfristiger Rückstellungen (ungeprüft)	927,8	446,6
Mittelüberschuss gem. § 24 Abs 2 URG (ungeprüft)	**25.518,9**	**19.262,0**
Schuldentilgungsdauer (Jahre)	**4,6**	**7,0**

(D) Return on Equity gibt wieder, welches Ergebnis vor Steuern die Windkraft Simonsfeld Gruppe, bezogen auf ihr Eigenkapital, erwirtschaftet und wird als Prozentwert ausgedrückt. Return on Equity entspricht dem Konzernergebnis vor Steuern, multipliziert mit 100, und dividiert durch das Eigenkapital:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	2018
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Konzernergebnis vor Steuern	10.325,2	5.094,7
Eigenkapital	59.049,6	53.567,7
Return on Equity (ungeprüft) (%)	**17,5**	**9,5**

(E) Return on Sales gibt an, wie hoch das Ergebnis vor Steuern bezogen auf den Umsatz der Windkraft Simonsfeld Gruppe ist und wird als Prozentwert ausgedrückt. Return on Sales entspricht dem Konzernergebnis vor Steuern, multipliziert mit 100, und dividiert durch Umsatzerlöse:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Konzernergebnis vor Steuern	10.325,2	5.094,7
Umsatzerlöse	42.894,8	35.182,4
Return on Sales (ungeprüft) (%)	**24,1**	**14,5**

(F) Konzerngewinn je Aktie gibt an, wie viel Gewinn (nach Steuern) die Windkraft Simonsfeld Gruppe pro ausstehender Aktie der Emittentin erwirtschaftet hat. Der Konzerngewinn je Aktie entspricht dem Konzernergebnis nach Steuer, dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Emittentin:

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2019	**2018**
	(geprüft, Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Konzernergebnis nach Steuern	7.315,4	3.251,7
Ausgegebene Aktien (Stück)	365.260	365.260
Konzerngewinn je Aktie (ungeprüft) (EUR)	**20,0**	**8,9**

(Quellen: Konzernabschlüsse 2018 und 2019 und interne Daten der Emittentin.)

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Windkraft Simonsfeld Gruppe

Die wesentlichsten negativen Veränderungen seit 31. Dezember 2019 sind: In Folge der COVID-19-Pandemie sind die Strompreise deutlich gesunken, was für die Windkraft Simonsfeld Gruppe ein hohes Risiko in der Ertragslage darstellt, da gemäß Jahresplanertrag im Geschäftsjahr 2020 bereits rund 40% der Stromproduktion über den Strommarkt vertrieben wird (34% im Geschäftsjahr 2019). Bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 konnte die Emittentin den Vertrieb eines Teils der Jahresplanproduktion des Geschäftsjahres 2020 absichern. Aber auch durch eine solche vorausschauende Vermarktungsstrategie können kurz- und mittelfristige Strompreisschwankungen nur teilweise kompensiert werden. Mangels sicherer Einschätzungen betreffend der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Marktumfeld bleiben die aktuellen Preise am Strommarkt anhaltend volatil.

DIE EMITTENTIN

Allgemeines

Die Rechtsvorgängerin der Emittentin wurde 1996 als eine/r der ersten Windkraftproduzent*innen Österreichs unter der Firma Windkraft Simonsfeld Steininger KEG gegründet und in der Folge mehrfach umfirmiert. Seit 2002 betrieb sie ihre Geschäftstätigkeit in der Rechtsform der Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG. Mit Einbringungsvertrag vom 12. Mai 2009 wurde diese KG im Sinne des Art. III Umgründungssteuergesetzes rückwirkend zum Stichtag 1. Jänner 2009 in eine Aktiengesellschaft eingebracht. Diese Aktiengesellschaft wurde am 12. Mai 2009 als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf unbestimmte Zeit unter der Firma Windkraft Simonsfeld AG gegründet. Der juristische Name der Emittentin lautet seit dem Tag der Gründung Windkraft Simonsfeld AG. Sie führt keinen davon abweichenden kommerziellen Namen. Sitz der Emittentin ist Ernstbrunn, die Geschäftsanschrift lautet Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn. Die Emittentin ist seit 25. September 2009 im Firmenbuch des LG Korneuburg als Handelsgericht unter FN 330533d (LEI: 52990050JBE5YDLKBD51) eingetragen. Die Telefonnummer lautet +43 2576 3324, ihre Internetseite ist unter www.wksimonsfeld.at abrufbar.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Windkraft Simonsfeld Gruppe. Die Emittentin ist als Holdinggesellschaft teilweise auf Gewinnausschüttungen ihrer Tochtergesellschaften angewiesen. Das folgende Organigramm zeigt die Stellung der Emittentin innerhalb der Windkraft Simonsfeld Gruppe und beschreibt die Windkraft Simonsfeld Gruppe mit ihren vollkonsolidierten Einheiten zum Zeitpunkt dieses Prospekts:

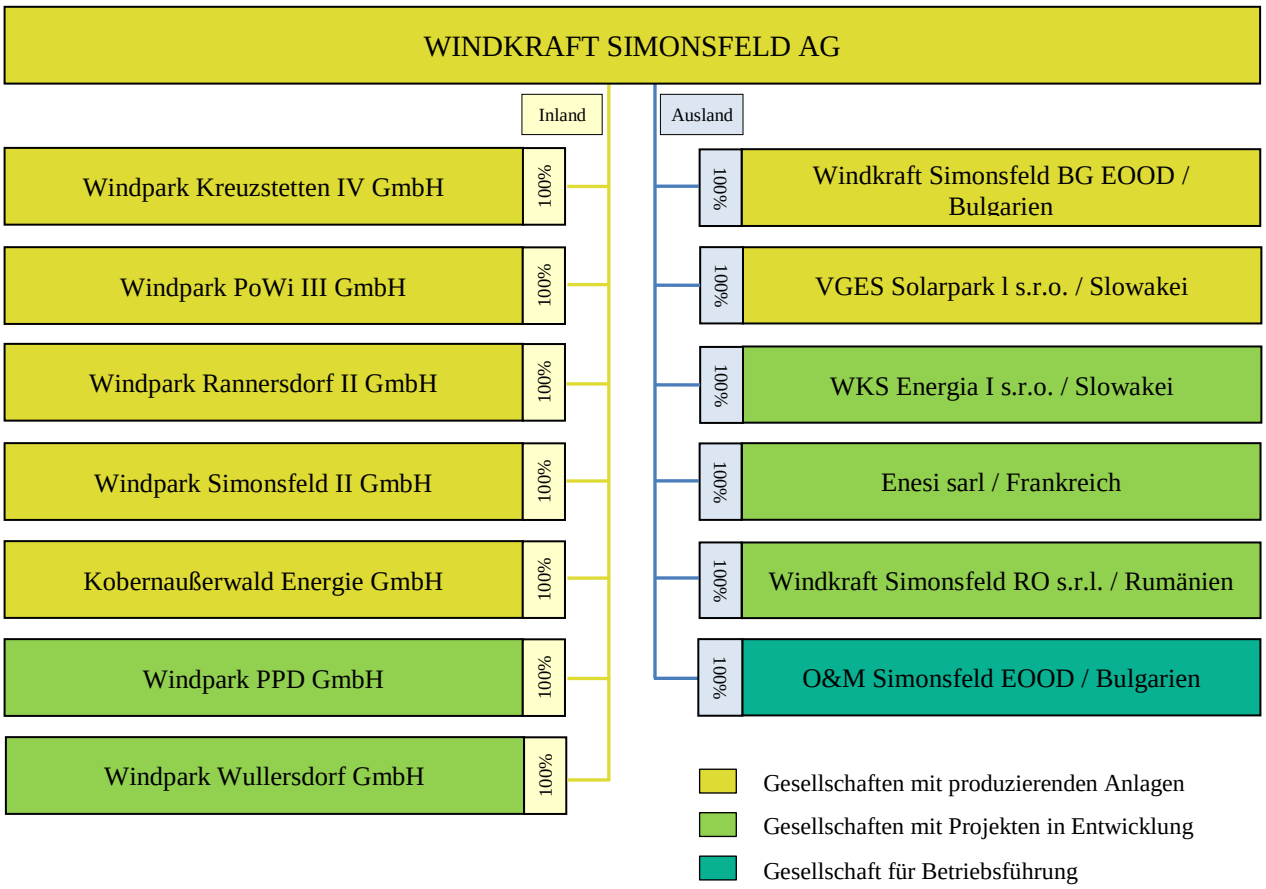

(Quelle: Interne Daten der Emittentin.)

Im Jahr 2019 erwirtschaftete die Windkraft Simonsfeld Gruppe Umsatzerlöse von TEUR 42.894,8, im Jahr 2018 von TEUR 35.182,4, 2017 von TEUR 37.490,4 und 2016 von TEUR 31.703,8. Die Konzernbilanzsumme zum 31. Dezember 2019 betrug TEUR 197.893,7. Die Eigenkapitalquote der Emittentin war zum Ende des Geschäftsjahrs 2019 29,8%, 2018 26,2%, 2017 31,9% und 2016 28,0%. Die Windkraft Simonsfeld Gruppe beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2019 62 Mitarbeiter*innen.

Geschäftstätigkeit

Allgemeines

Die Emittentin ist mit ihrem Kerngeschäft Windkraft in der Branche der erneuerbaren Energien tätig. Sie entwickelt Windkraft- und Photovoltaikprojekte und errichtet und betreibt Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst die Stromproduktion (aus eigenen Windparks und zu einem geringeren Teil aus Photovoltaik), die Projektentwicklung und technische Dienstleistungen. Daneben fungiert die Emittentin als Obergesellschaft für ihre in- und ausländischen Tochtergesellschaften, die für die einzelnen Geschäftsbereiche oder Projekte gegründet wurden. Die Emittentin gehört nach ihrer Einschätzung in Bezug auf installierte Nennleistung und tatsächliche Produktion zu den großen unabhängigen Windstromproduzent*innen in Österreich.

Stromproduktion

In Österreich betreibt die Windkraft Simonsfeld Gruppe derzeit 75 Windkraftanlagen. 14 neue Windkraftanlagen sollen in Poysdorf-Wilfersdorf und Prinzendorf in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 errichtet und voraussichtlich bis zum Jahr 2022 in Betrieb genommen werden, wobei in Prinzendorf neun Anlagen im Zuge eines Repowering-Projekts verkauft wurden und durch zehn neue Windkraftanlagen im Projektgebiet ersetzt werden. Die installierte Gesamtleistung der Gruppe inklusive Photovoltaikanlagen wird für das gesamte Geschäftsjahr 2020 185,7 MW betragen; die Windkraft Simonsfeld Gruppe rechnet in diesem Zeitraum mit einer Produktion von rund 496 GWh; im Vergleich dazu lag die Stromproduktion in den Geschäftsjahren 2019 bei 577,4 GWh, 2018 bei 440,9 GWh, 2017 bei 463,6 GWh und 2016 bei 379,8 GWh. In Bulgarien betreibt die Windkraft Simonsfeld Gruppe zwei Windkraftwerke mit einer Leistung von 4 MW und einer geplanten Jahresproduktion von 10,8 Mio. kWh. Derzeit betreibt sie neben der Photovoltaikanlage auf ihrem Firmengebäude eine Photovoltaikanlage in der Slowakei mit einer installierten Leistung von 1,2 MWp und einer geplanten Jahresstromproduktion von 1,3 Mio. kWh.

Projektentwicklung

Ausgehend von der langjährigen Erfahrung bei der Entwicklung von Windparks in Österreich entwickelt die Emittentin – großteils selbständig, teilweise jedoch in Kooperation mit anderen Entwickler*innen und Partner*innen – schwerpunktmäßig Windparks in Österreich. Seit über zehn Jahren entwickelt die Windkraft Simonsfeld Gruppe außerdem Windkraftprojekte in Bulgarien, Frankreich und Rumänien. Bei der Entwicklung von Windparks und Photovoltaikanlagen besteht das Risiko, dass einzelne Projekte aus unterschiedlichen rechtlichen, politischen oder anderen Gründen nicht oder nicht zur Gänze umgesetzt werden können. Die Rechtssicherheit sowie die Objektivität der Entscheidungen einzelner Behörden können im Ausland wesentlich geringer sein als in Österreich (siehe auch „*Die Emittentin–Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit*“).

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe entwickelt Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, wobei zu Planungszwecken teilweise Kooperationen mit anderen Entwickler*innen eingegangen werden. Im Fall von gemeinsam entwickelten Projekten wird bereits in der Planungsphase über die Aufteilung des Kooperationsprojekts entschieden. Nach Baureife lässt die Emittentin Energieparks, die entweder ohne Partner*innen entwickelt oder der Windkraft Simonsfeld Gruppe zugeteilt wurden, errichten und betreibt diese in weiterer Folge. Neue mögliche Projekte werden laufend sondiert. Der Schwerpunkt der Entwicklungstätigkeit liegt eindeutig in der Windkraft.

Technische Dienstleistungen

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe betreut neben ihren eigenen Windkraftanlagen für Dritte auf Basis von Betriebsführungsverträgen derzeit 29 Windkraftanlagen in Österreich und 16 Windkraftwerke in Bulgarien. Kerndienstleistungen sind dabei Anlagenmonitoring und regelmäßige Anlageninspektionen. Außerdem überwacht und betreut sie ihre Photovoltaikanlage in der Slowakei sowie in Österreich das Photovoltaik-Kraftwerk auf dem Dach des Unternehmenssitzes und die Photovoltaikanlage auf dem Flachdach des Stadtsaales in Hollabrunn. Darüber hinaus bietet die Emittentin verschiedene technische Dienstleistungen rund um den Betrieb von Windkraftanlagen an; in diesem Bereich von hat sich der Umsatz 2019 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 3% erhöht, bedingt durch Indexanpassungen bei Altverträgen und den Abschluss eines neuen Vertrags.

Faktoren für die wirtschaftliche Entwicklung der Windkraft Simonsfeld Gruppe

Die Entwicklung der Windkraft Simonsfeld Gruppe und somit der Emittentin fußt insbesondere auf folgenden Faktoren:

Relativ stabile Umsätze und Erträge sowie Absatzsicherheit

Mit derzeit 75 Windkraftanlagen mit einer technischen Verfügbarkeit von rund 99% (über das Geschäftsjahr 2019) hat die Emittentin nach Ansicht der Unternehmensleitung ein stabiles Ertragsprofil. Die Planerträge sind mit einer meteorologisch bedingten Schwankungsbreite von bis zu +/- 10% (in den flacheren Regionen Ostösterreichs) relativ sicher. Die Branche der Emittentin ist charakterisiert durch mittelfristig relativ stabile Umsätze und Erträge sowie Absatzsicherheit: Aufgrund der für bestehende Windkraft- und Photovoltaikanlagen festgelegten und über einen Zeitraum von 13 Jahren konstant bleibenden Einspeisetarife besteht mittelfristig kein signifikantes Preisrisiko, danach muss der produzierte Strom jedoch über den Strommarkt verkauft werden. Der niedrige Strompreis auf den internationalen Märkten und dessen volatilen Entwicklungen, insbesondere in Folge der COVID-19-Pandemie, bedeutet für die Emittentin ein hohes Risiko für die Ertragslage und Geschäftstätigkeit. Im Geschäftsjahr 2019 wurden 34% der Stromproduktion der Emittentin über den Strommarkt vertrieben, dieser Wert wird im aktuellen Geschäftsjahr auf voraussichtlich rund 40% steigen, was vor allem auf den Entfall des Fördertarifanspruchs für die Windparks Poysdorf II und Prinzendorf II zurückzuführen ist. Um der Entwicklung hinsichtlich der Projekte mit auslaufenden Einspeisetarifen entgegenzuwirken, muss der produzierte Strom zu maximal erzielbaren Preisen über nationale und internationale Stromhändler verkauft werden. Strom aus nicht geförderten Windparks wurde im laufenden Geschäftsjahr 2020 mit Hilfe eines Residualmodells am Strommarkt vermarktet. Dieses Modell ist eine Kombination aus Terminmarktabsicherungen und Spotmarktvermarktung, bei dem nur eine Teilmenge am Terminmarkt im Vorfeld fixiert wird. Die nicht abgesicherte Menge wird im Lieferjahr am Spotmarkt verkauft, d.h. nicht vertraglich gebundene Strommengen werden zum tagesaktuellen Preis verkauft. Durch die Aufteilung des Volumens auf Terminmarkt und Spotmarkt können die beiden Segmente gezielt genutzt werden. Obwohl die preisliche Entwicklung auf den Märkten oft ähnlich verläuft, sind die Spotmarktpreise deutlich volatiler; somit stellt ein Verkauf am Spotmarkt ein höheres Risiko dar als eine Absicherung am Terminmarkt. Die Emittentin beobachtet laufend die Preisentwicklungen, um günstige Marktphasen möglichst effizient nutzen zu können.

Beitrag für Klima und Umweltschutz

Mit ihrem Kerngeschäft Windkraft leistet die Emittentin einen Beitrag zur Energiewende in der Branche der erneuerbaren Energieerzeuger*innen in Österreich. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin Energieprojekte in ihren Standortregionen und investiert langfristig in Non-Profit-Projekte mit Energieschwerpunkten in wenig entwickelten Regionen der Erde und stellt auch andere Leistungen zur Unterstützung dieser Regionen zur Verfügung, beispielsweise E-Lastenfahrräder oder Computerausstattungen für Schulen. Nach Ansicht der Unternehmensleitung tragen derartige Projekte zu einem verbesserten öffentlichen Bewusstsein für Klima- und Umweltschutz durch die Verwendung erneuerbarer Energien und zu einer positiven Entwicklung der Branche und der Emittentin bei.

Kompetenz und Know-How

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe ist mit einem durchschnittlichen Alter ihrer Mitarbeiter*innen von rund 37 Jahren ein junges Unternehmen. Neben einem stabilen Führungsteam bestimmen die Qualifikationen und Einsatzbereitschaft ihrer Mitarbeiter*innen den Erfolg der Emittentin. Das Technikteam ist für die Anlagenqualität der Windkraft Simonsfeld Gruppe verantwortlich und spielt eine wichtige Rolle für die zunehmende Beauftragung der Emittentin mit der Betriebsführung von Windkraftwerken anderer Betreiber*innen oder der Durchführung von Montagearbeiten.

Technische Verfügbarkeit

Die technische Verfügbarkeit, ein Indikator für die Produktionsfähigkeit von Windkraftanlagen, liegt bei den österreichischen Anlagen der Windkraft Simonsfeld Gruppe seit vielen Jahren bei rund 99%, mit leichten Abweichungen von Windpark zu Windpark. Nach den Erfahrungen und Informationen der Unternehmensleitung bewegt sich dieser Wert im Branchenvergleich im oberen Bereich.

Präventive Instandhaltungsmaßnahmen sind zentrale Voraussetzungen für die Leistung der Anlagen. Das Ziel der präventiven Instandhaltung ist es, die Ausfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die Windkraft Simonsfeld Gruppe verfügt über eine eigene Serviceabteilung, die Anlagenstörungen rund um die Uhr beheben kann. Ebenso betreibt die Windkraft Simonsfeld Gruppe eine aktive Anlagenüberwachung über 24 Stunden und 7 Tage die Woche. Somit wird sichergestellt, dass Abweichungen vom Sollzustand der Anlage rasch bekannt werden und Gegenmaßnahmen gesetzt werden können.

Kooperationen und Partnerschaften, Bankenbeurteilung

Die Emittentin legt Wert auf langfristige Kooperationen. Ihr Auftreten gegenüber Partner*innen führt zu wechselseitigem Vertrauen und Entgegenkommen und schlägt sich in der Qualität der Partnerschaften nieder. So wurden mit einigen Marktbegleitern langjährige Kooperationen eingegangen, die sich in gemeinsamen Windparkprojekten und Unternehmensgründungen niederschlugen. Nach Ansicht der Unternehmensleitung ist man als seriöses Unternehmen in der Branche etabliert und kann von diesem Ruf und den Kontakten innerhalb der Branche bei der Suche nach neuen Partner*innen auch künftig profitieren.

Weder die Emittentin noch die Teilschuldverschreibungen wurden von einer in der Europäischen Union registrierten Ratingagentur bewertet und die Emittentin strebt auch für die Zukunft kein solches Rating an. Banken, mit denen die Windkraft Simonsfeld Gruppe in dauerhafter Geschäftsbeziehungen steht und die Windparks der Gruppe finanzieren, beurteilen die Emittentin als Kreditnehmerin mit guter Bonität.

Strategie

Die Emittentin nutzt seit ihrer Gründung ihre regionale Verankerung und Vernetzung im Weinviertel und fokussiert in ihrer Heimatregion den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit. So entwickelte die Emittentin vorrangig in zahlreichen Weinviertler Gemeinden im Umkreis von 50 km rund um ihren Firmensitz zwischen Juli 1998 und September 2020 Windparks, in denen derzeit 75 Windkraftwerke in Betrieb sind. Entsprechend ihrem Mission Statement ist oberster Unternehmenszweck der Emittentin, durch Windkraft Werte für Mensch und Umwelt zu schaffen. Dieses Ziel soll mit Hilfe der folgenden Strategien (für die Gruppe bzw. die einzelnen Geschäftsbereiche) erreicht werden:

Wachstum als strategisches Ziel

Die Emittentin ist in drei Geschäftsfeldern tätig: Stromproduktion, Projektentwicklung und Betriebsführung. Sie konzentriert sich dabei auf Windkraft. Kerngebiet der Unternehmensaktivitäten ist Österreich, zudem ist die Windkraft Simonsfeld Gruppe in Bulgarien, Frankreich, Rumänien und der Slowakei aktiv. Wachstum soll vor allem durch eigene Projektentwicklungen im Kerngebiet Österreich ermöglicht werden.

Projektentwicklung

Primärer Träger der Wachstumspläne der Windkraft Simonsfeld Gruppe ist die unternehmenseigene Projektentwicklung. Ziel des Geschäftsbereichs Projektentwicklung ist es vor allem, neue Windparkstandorte zu entwickeln und bereits projektierte Standorte zu realisieren. So sollen bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres 2022 14 neue Windkraftanlagen in Prinzendorf und Poysdorf-Wilfersdorf in Betrieb genommen werden. Der Schwerpunktmarkt in der Projektentwicklung liegt dabei auf Österreich.

Technische Betriebsführung

Die Emittentin baut ihre Kompetenz als Dienstleister im Geschäftsfeld technische Betriebsführung von Windkraftanlagen weiter aus. Ziel ist eine hohe Verfügbarkeit der betreuten Anlagen. In Mitarbeiter*innenqualifikation und Servicequalität soll weiter investiert werden. Als wesentliches Element der Qualitätssicherung hat sich die ISO-Zertifizierung der Prozesse der Emittentin bewährt, des Weiteren wurden die Wartungs- und Instandhaltungsleistungen der Windkraft Simonsfeld Gruppe für diverse Anlagen vom TÜV Austria zertifiziert. Ihr Instandhaltungskonzept ist auf folgenden Säulen aufgebaut:

- eigenes flexibles Instandhaltungsteam, welches im Notfall 365 Tage und 24 Stunden einsatzbereit ist;
- aktive 365 Tage/24 Stunden Überwachung der betreuten Anlagen, wodurch rasch auf Störungen und Abweichungen reagiert werden kann;
- Ersatzteillager: kritische Teile werden gelagert oder sind kurzfristig beziehbar;
- markterfahrene Partner*innen, die durch Vollwartungsverträge zu umfangreichen Instandhaltungsleistungen verpflichtet werden.

Die Emittentin entwickelt ihre Instandhaltungsmaßnahmen permanent weiter, um auch in Zukunft die Leistungsfähigkeit und hohen Verfügbarkeiten der betreuten Anlagen zu gewährleisten.

Wartung

Die Emittentin führt technische Dienstleistungen für Windkraftwerke Dritter in Österreich und Bulgarien durch und betreut 29 Windenergieanlagen in Österreich und 16 Windkraftwerke in Bulgarien, im Rahmen von Betriebsführungsverträgen.

Wertschöpfung für Aktionäre und Stärkung der Corporate Social Responsibility-Kompetenz

Die Emittentin ist eine Publikumsgesellschaft im Streubesitz. Sie hat zum Ziel, den Wert des Unternehmens nachhaltig zu steigern. Die Emittentin misst ihren Erfolg jedoch auch an ökologischen und sozialen Faktoren. Das schlägt sich insbesondere im sozialen Nutzen der Geschäftstätigkeit, der umweltverträglichen und ethischen Arbeitsweise des Unternehmens sowie gesellschaftlicher Verantwortung nieder. Neben regionalen Kooperationen für eine klimaneutrale Energiezukunft in Österreich, ist die Windkraft Simonsfeld Gruppe auch in Non-Profit-Projekte in Uganda und Nicaragua eingebunden: So wird der Ausbau von fossilfreier Infrastruktur in strukturschwachen Regionen – etwa durch den energieautonomen Umbau einer Krankenstation – vorangetrieben und werden Ausbildungszentren für Erneuerbare-Energietechnik gefördert.

Faktoren mit Einfluss auf die Aussichten der Windkraft Simonsfeld Gruppe und die Solvenz der Emittentin

Die Geschäftsergebnisse der Emittentin sind maßgeblich von einer Anzahl von Faktoren abhängig, die teilweise nicht unter ihrer Kontrolle bzw. ihrem Einflussbereich stehen. Diese Faktoren beinhalten neben den in der Folge näher dargestellten Einspeisetarifen und der Entwicklung der Netznutzungsgebühr auch hier nicht näher erwähnte, allgemeine Faktoren wie Personalkosten, Zinsentwicklung, Abschreibungsaufwendungen oder das Wetter.

Preisrisiko / Einspeisetarife

Die von der Emittentin für die von ihr in Österreich in die Stromnetze eingespeiste Energie erzielten Einspeisetarife werden mit Verordnung festgelegt. Die so festgelegten Tarife für Windkraftanlagen gelten für einen Zeitraum von 13 Jahren, wobei seit der Novelle 2019 des ÖSG ein Tarif von 8,12 Cent/kWh für Strom aus Windkraft zur Anwendung kommt. Durch die Novelle wurde eine Grundlage geschaffen, auf Einspeisetarife bis auf das Jahr 2021 vorzugreifen.

Derzeit bereitet die österreichische Bundesregierung den Erlass des EAG 2020 vor, welches eine Stromversorgung vollständig aus erneuerbaren Energien bis 2030 zum Ziel hat. Die Emittentin erwartet sich vom EAG 2020 ausreichende Maßnahmen zur Erreichung der Pariser Klimaziele, das heißt bessere Rahmenbedingungen für den Ausbau von erneuerbaren Erzeugungsanlagen, was für die Planung und Umsetzung neuer Projekte wichtig ist. Aus Sicht der Emittentin ist vor allem eine Erhöhung der Mittel, die für Einspeisetarife zur Verfügung stehen, notwendig. Inwiefern die COVID-19-Pandemie die Erarbeitung und das Inkrafttreten dieses Gesetzes hinauszögert oder sonst negativ beeinflusst ist aus derzeitiger Sicht unklar (siehe auch „*Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit—Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz*“).

Nach der Tariflaufzeit von 13 Jahren muss der produzierte Strom über den Strommarkt verkauft werden. Der auf den internationalen Strombörsen gehandelte Preis, spiegelt unter anderem die derzeit vorhandenen Überkapazitäten, die durch den anhaltenden Betrieb von Gas- und Kohlekraftwerken in Zusammenspiel mit der gesunkenen Nachfrage entstehen, wider.

Nach dem aktuell gültigen ÖSG erlöschen alle bei der OeMAG eingereichten Tarifanträge für genehmigte, aber noch nicht realisierte Projekte nach vier Jahren, sollte es aufgrund erschöpfter Förderkontingente zu keinem Vertragsabschluss kommen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt jene Windparks der Windkraft Simonsfeld Gruppe in Österreich, die derzeit von einem fixen Einspeisetarif profitieren, die Anzahl der Windkraftanlagen und deren installierte Nennleistung:

Windpark	**Windkraftanlagen**	**Nennleistung**
Kreuzstetten IV	9 Anlagen	26.190 MW
Poysdorf-Wilfersdorf III	8 Anlagen	24.000 MW
Rannersdorf II	6 Anlagen	19.020 MW
Dürnkrut	5 Anlagen	10.000 MW
Dürnkrut II	4 Anlagen	12.680 MW
Simonsfeld II	3 Anlagen	9.600 MW

(Quelle: Interne Daten der Emittentin.)

Für diese Windparks wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 ein durchschnittlicher Einspeisetarif von 0,0873 ct/kWh erzielt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt jene Windparks der Windkraft Simonsfeld Gruppe, deren Stromproduktion im Jahr 2019 am Strommarkt vertrieben wurde, die Anzahl der Windkraftanlagen und deren installierte Nennleistung:

Windpark	**Windkraftanlagen**	**Nennleistung**
Kreuzstetten I - III	13 Anlagen	26.000 MW
Poysdorf-Wilfersdorf I	9 Anlagen	18.000 MW
Prinzendorf Steinberg I (wurde im Jahr 2020 abgebaut)	9 Anlagen	18.000 MW
Prinzendorf Steinberg II	6 Anlagen	12.000 MW
Poysdorf-Wilfersdorf II	5 Anlagen	10.000 MW
Rannersdorf	4 Anlagen	8.000 MW
Simonsfeld	2 Anlagen	1.200 MW
Steiglberg	1 Anlage	2.000 MW

(Quelle: Interne Daten der Emittentin.)

Für diese Windparks wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 ein durchschnittlicher Strompreis von 0,041 ct/kWh erzielt.

Derzeit befindet sich der Windpark Dürnkrut III in der finalen Phase des Planungsprozesses und bei den Windparks Poysdorf-Wilfersdorf V und Prinzendorf III haben die Bauvorbereitungen für die Realisierung bereits begonnen. Diese Projekte werden von bereits abgesicherten fixen Einspeisetarifen von durchschnittlich 0,0848 ct/kWh profitieren.

34% der Stromproduktion wurde im Geschäftsjahr 2019 über den Strommarkt verkauft – dieser Anteil wird sich durch die Beendigung des Förderzeitraums bis Ende des Geschäftsjahres 2020 auf voraussichtlich rund 40% erhöhen. Der niedrige Strompreis auf den internationalen Märkten bedeuten also für die Windkraft Simonsfeld Gruppe ein hohes Risiko in der Ertragslage und Geschäftstätigkeit. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken muss der produzierte Strom zu maximal erzielbaren Preisen über nationale und internationale Stromhändler verkauft werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Bau neuer Windparks mit gesicherten Tarifen von großer Bedeutung.

Entwicklung der Netznutzungsgebühr

Seit 1. Jänner 2012 gilt die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 („**SNE-VO 2012**"), derzeit in der Fassung der SNE-V 2018. Die Emittentin hat nach dieser Verordnung, wie auch nach den vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Vorgänger-Verordnungen, ein Systemverlustentgelt zu bezahlen. Aufgrund der Festlegung des Entgelts durch Verordnung steht diese nicht im Einflussbereich der Emittentin, weshalb sich Änderungen in bedeutendem Ausmaß auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können. Der Verfassungsgerichtshof hat die SNE-VO 2012 und deren Rechtsgrundlage (§ 53 ElWOG 2010) als gesetzes- bzw. verfassungskonform beurteilt.

Das Systemdienstleistungsentgelt, das von den Stromerzeuger*innen aufzubringen ist, ist seit dem Inkrafttreten der SNE-VO 2012 oftmals erhöht worden. So kam es auch in Niederösterreich in den letzten Jahren zu einer deutlichen Erhöhung der Netzentgelte; dies ist vorwiegend auf den zusätzlichen Investitionsbedarf, eine niedrigere Abgabemengenbasis sowie den Wegfall kostenmindernder Effekte aus Baukostenzuschüssen der Vergangenheit zurückzuführen. Für Windkraftbetreiber*innen, wie die Windkraft Simonsfeld Gruppe, führte dies zu einem weiteren Kostenanstieg. Kontinuierliche, nicht von den Windkraftbetreiber*innen beeinflussbare, Erhöhungen der Systemdienstleistungs- und Netzverlustentgelte können auch in den nächsten Jahren ein zusätzliches, schwer planbares, finanzielles Risiko bedeuten. Die Preise der Systemdienstleistungs- und Netzverlustentgelte gingen im aktuellen Geschäftsjahr 2020 leicht nach oben, nachdem in den Vorjahren laufend Reduzierungen beobachtet wurden.

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030 und Zonierungsplan

Für Niederösterreich, das Bundesland, in dem die Windkraft Simonsfeld Gruppe überwiegend tätig ist, wurde im Landtag Mitte 2019 ein neuer Klima- und Energiefahrplan (NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030) beschlossen. Darin werden konkrete Ziele bis zum Jahr 2030 festgelegt, unter anderem die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um 36% und die Erzeugung von 2.000 GWh Strom aus Photovoltaikanlagen und 7.000 GWh aus Windkraft. Als Maßnahmen für die Erreichung dieser Ziele werden darin die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern und anderen versiegelten Flächen, aber auch die Errichtung von Großanlagen auf minderwertigen Landwirtschaftsflächen erwähnt; für Windkraft soll ein besonderer Schwerpunkt auf Repowering und einer engen Abstimmung zwischen Gemeinde-, Bürger*innen- und Naturschutzinteressen gelegt werden. Da Photovoltaik- und Windkraftanlagen witterungsbedingt schwankende Erträge liefern, soll durch Biomasse und Biogas ein Ausgleich für ertragsschwache Zeiten sichergestellt werden. Anerkannt wird darin auch, dass der Ausbau von Ökostrom einen Netzausbau und eine faire Finanzierung bedingt. Die IG Windkraft, eine Vereinigung zur Interessenvertretung von Windenergiebetreiber*innen, –hersteller*innen und –förderer*innen, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus ihrer Sicht die im NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030 festgelegten Ziele mit den

bestehenden Flächenausweisungen von 1,5% der Landesfläche nicht erreicht werden können, die bloße Erneuerung der bestehenden Windparks durch Repowering nicht für die notwendige Entwicklung ausreichen wird, und neue Standorte notwendig seien.

Durch den im Mai 2013 beschlossene Widmungsstopp des Landes Niederösterreich für zur Windkraftnutzung geeigneten Flächen musste die Windkraft Simonsfeld Gruppe in der Vergangenheit Projekte abbrechen oder zumindest erheblich verschieben und außerplanmäßige Abschreibungen vornehmen. Andere Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die in ausgewiesenen Zonen in Niederösterreich liegen, wurden im Genehmigungsverfahren durch den Zonierungsprozess erheblich verzögert, was bis heute Auswirkungen auf die Projektentwicklung der Gruppe hat. Diese Zonierungsverordnung schränkt die Entwicklung zukünftiger Projekte ein und erschwert die Standortsuche in Niederösterreich und führt auch zu erhöhter Konkurrenz in den Eignungszonen.

Ökostromgesetz 2012 und dessen Novellierung 2019

Das ÖSG, das seit 2012 in Kraft ist, ermöglicht die Erlassung von mehrjährigen Ökostromverordnungen, in denen die konkreten Einspeisetarife geregelt werden. Das ÖSG basiert im Wesentlichen auf Berechnungsprämissen aus dem Jahr 2011. Diese haben sich zu Ungunsten der erneuerbaren Energieträger entwickelt. Unter dem ÖSG wurden die sogenannten „Wartelisten" abgebaut. Dabei handelt es sich um Projekte, die aufgrund der Begrenzung des jährlichen geförderten Einspeisetarifvolumens nicht berücksichtigt werden konnten. Ende September 2019 beschloss der österreichische Nationalrat eine Novelle zum ÖSG, dadurch erhielten 200 bereits genehmigte Windkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 600 MW Zugang zu Förderverträgen. Die Tarifhöhe wurde einheitlich auf 8,12 ct/kWh festgelegt. Die zusätzlichen Windenergieanlagen werden in den kommenden vier Jahren ans Netz gehen. Ihre Stromproduktion entspricht dem Jahresverbrauch von 400.000 Haushalten und somit in etwa 2% des gesamten Strombedarfs in Österreich. Die Windkraft Simonsfeld Gruppe profitierte hier insbesondere mit dem Windpark Dürnkrut III, das bereits eine Genehmigung erhalten hat (siehe auch „*Die Emittentin–Investitionen*"). Sofern es bei diesem Windpark zu keinen Verzögerungen kommt, können dort drei neue Windkraftwerke ab 2023 errichtet werden. Im Zuge dieser Novellierung wurden allerdings keine frischen Mittel für den Abbau der Warteschlange zu Verfügung gestellt, sondern lediglich auf bereits festgeschriebene Fördermittel bis in das Jahr 2021 vorgegriffen.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Für die Ausgestaltung des EAG 2020 als Nachfolgegesetz zum ÖSG sind die neuen Leitlinien der EU-Kommission einzuhalten. Die Wahlfreiheit der Mitgliedsstaaten bezüglich der Fördersysteme wird damit eingeschränkt. Statt der bisher geltenden Einspeisetarife sind Ausschreibungen und Marktprämienmodelle vorzusehen. Ausschreibungen sind, wie Erfahrungen aus Deutschland zeigen, durch die teils komplexen formalen Vorgaben eine weitere Hürde für kleinere Unternehmen und Bürger*innengesellschaften. Ferner erwartet etwa die deutsche Regierung aufgrund der Begrenztheit der Standorte und des geringen Wettbewerbs keine aussagekräftigen Ausschreibeergebnisse. Da diese Probleme auch den österreichischen Markt der erneuerbaren Energien betreffen, sind unerwünschte Ergebnisse wie das Verfehlen der Ausbauziele oder steigende anstatt sinkender Kosten nicht auszuschließen. Nach den im November 2016 von der EU-Kommission vorgestellten Plänen für einen neuen Strommarkt soll der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien wegfallen. Ferner sollen durch Kapazitätsmechanismen und Beibehaltung der Subventionen die Stromerzeugung durch Atom- und Kohlekraftwerke weiter gestützt werden. Diese Maßnahmen erschweren den Marktzugang für erneuerbare Energieträger und damit die Windkraftnutzung zusätzlich.

Die im Jahr 2019 zurückgetretene Bundesregierung (ÖVP/FPÖ) hat einen Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes ausgearbeitet, das aus Sicht der Emittentin weiter adaptiert und mit erprobten Fördermechanismen ausgestattet werden sollte. Dieses Gesetzt stellt für die Windkraft Simonsfeld Gruppe die Grundlage alle weiteren Projektplanungen dar. Laut Medienberichten soll das EAG 2020 Anfang 2021 in Kraft treten, um der Branche Planungssicherheit bieten zu können.

Beschränkte Netzkapazitäten

Das ÖSG hat dazu geführt, dass insbesondere im Bereich der Windkraft zahlreiche Neuanlagen errichtet und weitere Anlagen geplant und zur Genehmigung eingereicht wurden und werden. Insbesondere in Niederösterreich treffen diese Ausbauvorhaben auf beschränkte Netzkapazitäten und aktuell ist die für das Weinviertel angegebene maximale Ableitungskapazität von 900 MW durch die in der Region bereits betriebenen Windparks erreicht. Der Netzausbau kann mit dem Ausbau erneuerbarer Energien nicht mithalten, insbesondere, weil langwierige Genehmigungsverfahren den Bau neuer Leitungen verzögern. Die Inbetriebnahme der notwendigen 380 kV Hochspannungsleitung, deren Bau im November 2019 begonnen wurde, wird für das Jahr 2022 erwartet. Die IG Windkraft hat mit dem niederösterreichischen Netzbetreiber eine Zusatzvereinbarung zum Netznutzungsvertrag erarbeitet, die eine Errichtung der Windparks vor der Fertigstellung der 380 kV Hochspannungsleitung ermöglicht. Wesentlich dabei ist, dass neu errichtete Windparks bei Volllast die Leistung entsprechend anpassen sollen. Keine Bedenken wurden dazu von der E-Control und der Austrian Power Grid AG geäußert. Die Windparks Dürnkrut III und Prinzendorf III können auf dieser Basis an das Netz angeschlossen werden.

Insolvenz Senvion

Im April 2019 wurde gegen den deutschen Windkraftanlagen-Hersteller Senvion GmbH die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt. Das Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss im Juli 2019 eröffnet. Bei der Senvion GmbH handelte es sich um einen wichtigen Lieferanten von Windkraftanlagen für die Windkraft Simonsfeld Gruppe. Darüber hinaus waren für zahlreiche Senvion-Anlagen langfristige Servicewartungsverträge mit diesem Lieferanten abgeschlossen. Im Zuge des Insolvenzverfahrens wurde der Großteil des europäischen Onshore-Servicegeschäfts durch den deutsch-spanischen Anlagenproduzenten Siemens Gamesa Renewable Energy übernommen. Durch die Aufrechterhaltung der Serviceverträge kam es diesbezüglich zu keinem Schaden für die Windkraft Simonsfeld Gruppe. Die Produktion von Senvion Windkraftanlagen wurde im Gegensatz dazu von niemanden übernommen und im Zuge der Abwicklung eingestellt. Der Wegfall von Senvion als einer von wenigen Lieferanten von Windkraftanlagen führte zu einer Verknappung des Angebots und damit einem Anziehen der Preise am Beschaffungsmarkt, für die Windkraft Simonsfeld Gruppe, für die Senvion ein Hauptlieferant war, zur Notwendigkeit, mit anderen Anbietern wirtschaftliche Preise und Lieferkonditionen neu zu verhandeln.

Rumänien

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe entwickelt in Sfanta Elena, Rumänien, ein Windparkprojekt mit ursprünglich bis zu 28 Windkraftanlagen. Bislang konnte das Projekt nicht realisiert werden, da die Rahmenbedingungen in Rumänien keinen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks erlauben. Das Projekt Naidas wurde an die Windkraft Simonsfeld RO s.r.l. übertragen, die bisherige Eigentümerin Windkraft Resita s.r.l. wurde liquidiert. Die Windkraft Simonsfeld RO s.r.l. wurde in Anbetracht der voraussichtlich langen Wartezeit auf neue Rahmenbedingungen umstrukturiert, um die Kosten zu reduzieren und die bestehenden Verträge und allfällige Genehmigungen solange wie möglich aufrecht zu erhalten. Mit fortschreitender Zeit läuft die Gültigkeit von Genehmigungen (sofern vorhanden) sukzessive ab, was die Umsetzungswahrscheinlichkeit weiter reduziert.

In Folge des von der EU vorangetriebenen „Green Deals“ sind nunmehr konkrete Zeichen vorhanden, dass sich die Windenergie-Branche in Rumänien wieder erholen wird. Die nationale Regulierungsbehörde arbeitet im Bereich Energie gemeinsam mit dem rumänischen Windenergieverband an neuen Gesetzen zur Förderung von Investitionen und Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen. Zur Zeit wird das Projekt Sfanta Elena neu bewertet und auf Anlagen der neuesten Generation umgeplant.

Bulgarien

Für die beiden bereits in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen hat sich die Situation seit Inbetriebnahme sukzessive verschlechtert. Eine Vielzahl von unterschiedlichsten Zusatzbelastungen für den produzierten Strom führen zu erheblichen Umsatzeinbußen für den Windpark Neykovo.

In Bulgarien befindet sich seit 2008 das Windparkprojekt Neykovo-Multi-MW mit bis zu 19 Windkraftanlagen und einer geplanten Nennleistung von bis zu 50 MW in Entwicklung; es befindet sich seit 2009 im bulgarischen Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Ob und wann dieses Windparkprojekt umgesetzt werden kann, ist aus derzeitiger Sicht nicht absehbar.

Die bislang erlassenen Verordnungen und gesetzlichen Änderungen brachten Umsatzeinbußen von mehr als 40% mit sich, die bereits in den Bilanzen der Emittentin und der BG EOOD für die Geschäftsjahre 2016 abgebildet wurden. Teilweise werden diese Verordnungen und gesetzlichen Änderungen vor Gericht bekämpft. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 erging dazu ein für die Emittentin negatives Urteil; sie schätzt ihre Chancen bei den noch offenen Verfahren als sehr gering ein. In nächster Zeit ist mit keiner Verbesserung der Situation zu rechnen.

In den osteuropäischen Märkten Rumänien und Bulgarien werden darüber hinaus derzeit keine Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe aktiv weiterentwickelt.

Slowakei

Die Emittentin plant, die Tätigkeiten der Gruppe in der Slowakei im Rahmen von Kooperationen auszubauen: In der Region rund um Smolinske und in der Westslowakei befinden sich sowohl Wind- als auch Photovoltaikprojekte in Planung. Auch in der Slowakei führen schlechtere Förderbedingungen zu einem zunehmend negativen Investitionsklima, so müssen Betreiber*innen seit 2011 zusätzliche Berichtspflichten erfüllen. Anfang 2020 wurde auf Basis einer Energierechtsnovelle aus 2019 die Zuständigkeit betreffend die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und die Leistung von Prämienzahlungen zentralisiert.

Frankreich

In Frankreich wurde zuletzt 100%ige Tochter der Emittentin, ENESI SARL, zur Planung und Umsetzung von Windkraft und Photovoltaikprojekten gegründet. Nach Einschätzung der Emittentin ist Frankreich ein potenzieller Zukunftsmarkt mit hohem Bedarf am Ausbau von erneuerbaren Energieträgern, was sich insbesondere aus einer Programmplanung für Energie ergibt. Bis 2028 soll ein Ausbau von Windkraft auf 35.600 MWh und ein Photovoltaikausbau auf bis zu 44.500 MWh erfolgen. Angesichts dessen plant und entwickelt die Windkraft Simonsfeld Gruppe in verschiedenen Regionen in Frankreich Windkraft- und Photovoltaikprojekte, wobei diese hauptsächlich über Ausschreibungen umgesetzt werden.

Investitionen

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe beabsichtigt, bis Ende 2022 insgesamt 14 neue Windkraftanlagen mit einer Produktionsleistung von rund 58 MW zu errichten und ans Netz zu bringen. Dabei entstehen in vier neue Windkraftanlagen mit dem Windparkprojekt Poysdorf-Wilfersdorf V („**POWI V**“) und zehn neue Windkraftanlagen in Prinzendorf III („**PR III**“), mit einem Investitionsvolumen von zusammen rund EUR 84 Millionen. Die Emittentin geht davon aus, dass die beiden Windparks in ihrem ersten vollen Betriebsjahr 2023 die Jahresproduktion der Windkraft Simonsfeld Gruppe um rund 20% steigern werden. Für Projekte mit darüberhinausgehender Realisierungsperspektive hat die Windkraft Simonsfeld Gruppe im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 TEUR 722 für die Projektentwicklung aufgewendet.

Die wichtigsten, in diesem Zusammenhang getätigten oder von den Organen der Emittentin bereits fest beschlossenen Investitionen in neue Projekte sind:

Windpark POWI V

Für den Windpark POWI V mit vier Windkraftanlagen liegt der UVP-Genehmigungsbescheid bereits vor. Die ursprünglich genehmigte Anlage des Herstellers Senvion wurden zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Projekts auf den neuen, leistungsfähigeren Anlagentyp Vestas V150 umgenehmigt. Ab Mitte 2021 wird die Gruppe hier Windkraftwerke mit 150 Metern Rotordurchmesser aufbauen, die eine installierte Leistung von insgesamt 16,8 MW haben. Der prognostizierte Ertrag dieses Windparks liegt bei 46,7 Millionen kWh.

Windpark PR III

Der Windpark PR III ist das Repowering-Projekt des Windparks Prinzendorf I: In Prinzendorf I wurden nach 18 Jahren Betriebsdauer neun Altanlagen abgebaut und ins Ausland verkauft, wo sie wiederaufgebaut und von einem Dritten betrieben werden. Das Repowering-Projekt PR III besteht aus zehn Anlagen (mit insgesamt mehr als 40 MW Nennleistung), die planmäßig ab Mitte 2021 installiert werden; die Gruppe rechnet mit einer jährlichen Stromproduktion von rund 110 Millionen kWh (im selben Gebiet hat Prinzendorf I zuvor rund 42 Millionen kWh produziert).

Windpark Dürnkrut III

Für diesen Windpark wurden vier Windkraftanlagen genehmigt und in diesem Zuge die Auflage erteilt, einen Nachweis über die Wirksamkeit von Lenkungsmaßnahmen für regionale Greifvögel zu erbringen, was noch nicht gelungen ist. Auch für Dürnkrut III arbeitet die Emittentin an der Umplanung und Neugenehmigung auf drei Windkraftanlagen eines ertragskräftigeren Typs, die im Herbst 2020 eingereicht werden soll. Durch die Novelle des ÖSG im Jahr 2019 konnte die Windkraft Simonsfeld Gruppe für den Windpark einen Tarif in Höhe von 8,12 ct/kWh sichern.

Projekte in Wullersdorf, Unterstinkenbrunn und Sigmundsherberg

Für einen Windpark mit fünf Windkraftanlagen in Wullersdorf im Bezirk Hollabrunn sondiert die Emittentin geeignete Anlagentypen, um in weiterer Folge das Projekt neu einzureichen. In Unterstinkenbrunn ist Errichtung eines Windparks mit sieben Windkraftwerken in Planung. Hier wurde nach einer Novelle des UVP-G eine Umplanung notwendig. Die Entscheidung, mit welchen Anlagentypen das Projekt umgeplant wird, soll noch im Laufe des Geschäftsjahres 2020 fallen. Ein Windpark mit weiteren sechs Windkraftanlagen ist in der Marktgemeinde Sigmundsherberg in Planung, das Projekt wird von der Emittentin seit 2014 verfolgt; in der Zwischenzeit erfolgte eine Umplanung auf Windkraftanlagen eines anderen Typs.

Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren

Die Emittentin hat gegenwärtig keine Kenntnis von staatlichen Interventionen, Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Windkraft Simonsfeld Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch drohend, noch wurden solche Verfahren seit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 beendet. Die unter "*Die Emittentin—Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit—Bulgarien*" dargestellten Verfahren werden sich nach Einschätzung der Emittentin – unabhängig von deren Ausgang – nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Windkraft Simonsfeld Gruppe auswirken.

Wesentliche Verträge

Im gewöhnlichen Geschäftsverlauf schließt die Windkraft Simonsfeld Gruppe für ihre Windkraftanlagen mit Netzbetreiber*innen und Stromabnehmer*innen Verträge ab, die insgesamt für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von großer Bedeutung sind.

Darüber hinaus hat die Windkraft Simonsfeld Gruppe für Investitionen in der Höhe von rund EUR 84 Millionen im Zusammenhang mit einem Erweiterungs- und Repoweringprojekt (siehe *„Investitionen"*) im Juni 2020 einen Finanzierungsvertrag mit einem Finanzierungsvolumen von rund EUR 63 Millionen mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Erste Bank als Kreditgebern abgeschlossen, der für Projektfinanzierungen marktübliche, umfassende Sicherheiten (Grundpfandrechte, Verpfändung der Anteile an der Projektgesellschaft, Forderungs- und Kontenverpfändungen, Eintrittsvereinbarungen) und eine Garantie der Emittentin vorsieht. Eine ähnliche Vereinbarung über EUR 55,3 Millionen hat die Gruppe im Dezember 2017 zur Finanzierung der Windparks Kreuzstetten IV, Dürnkrut II und Hipples II abgeschlossen.

Mit Ausnahme der in diesem Prospekt beschriebenen Verträge hat die Emittentin außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs keine Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Windkraft Simonsfeld Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleger*innen nachzukommen, von großer Bedeutung ist.

VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Alle Daten in diesem Abschnitt stammen, sofern nicht anders angegeben, aus internen Erhebungen der Emittentin.

Allgemeines

Die Emittentin hat als österreichische Aktiengesellschaft einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind am Sitz der Emittentin in Ernstbrunn unter der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, erreichbar. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +43 2576 3324, ihre Internetseite ist unter www.wksimonsfeld.at abrufbar.

Vorstand

Einziges Mitglied des Vorstands der Emittentin ist Herr Steininger, geboren 27. März 1960. Er ist seit 25. September 2009 Vorstand der Emittentin, vertritt diese selbständig und ist bis 2024 bestellt, wobei geplant ist, dass Herrn Steininger im April 2022 zwei Mitglieder der Geschäftsleitung im Vorstand nachfolgen sollen.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: Elektrikerlehre von 1975 bis 1981; danach bei der HEID AG Maschinenfabrik als Elektriker bis 1992; 1993 bis 2000 GST Schleiftechnik GmbH als E-Planer, seit 1995 auch Gesellschafter der GST Schleiftechnik GmbH; 1996 Gründung der Windkraft Simonsfeld Steininger KEG, seit 1998 Geschäftsführer der Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KEG (später GmbH & Co KG); Aufsichtsratsvorsitzender ab Gründung der WEB Windenergie AG von 1999 bis 2005; Vorstand der Windkraft Simonsfeld AG seit 2009.

Herr Martin Steininger übt außerhalb der Emittentin keine Tätigkeiten aus, die für diese von Bedeutung sind.

Aufsichtsrat

Mitglieder

Vier Mandate zum Aufsichtsrat der Emittentin laufen mit Beendigung der für den 9. Oktober 2020 geplanten Hauptversammlung aus; diese sind im Zuge derselben Hauptversammlung neu zu bestellen. Die Emittentin geht davon aus, dass es im Sinne der Diversität teilweise zu einem Wechsel der Mitglieder des Aufsichtsrats kommen wird. Die nachstehende Tabelle zeigt die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats, ihr Geburtsdatum und ihre Position:

Name	geboren	Position
Mag. Stefan Hantsch	21.11.1971	Vorsitzender
DI (FH) Dieter Pfeifer, MSc	2.1.1972	Stellvertreter des Vorsitzenden
DI Martin Krill	20.12.1970	Mitglied
Mag. Peter Molnar	24.7.1968	Entsendetes Mitglied
Erwin Netzl	24.8.1966	Mitglied
Dr. Ursula Nährer	5.4.1977	Entsendetes Mitglied
Leopold Krapf	15.9.1962	Entsendetes Mitglied

Aktivitäten außerhalb der Emittentin

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den wichtigsten Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats außerhalb der Emittentin, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Name	Name der Gesellschaft	Position
Mag. Stefan Hantsch	Benevento Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer und Alleingesellschafter
	IG Windkraft	Mitglied des Vorstands
	Windkraft Pottenbrunn IV GmbH	Geschäftsführer
DI (FH) Dieter Pfeifer	-	-
DI Martin Krill	PROFES - Professional Energy Services GmbH	Geschäftsführer und Alleingesellschafter
	WP Scharndorf West GmbH	Geschäftsführer und Hauptgesellschafter
	IG Windkraft	Mitglied des Vorstands, stv. Firmenbeiratssprecher

Name	Name der Gesellschaft	Position
Mag. Peter Molnar	Erneuerbare Energie Österreich	Geschäftsführer
	OurPower Energiegenossenschaft SCE mit beschränkter Haftung	Mitglied des Vorstands
Erwin Netzl	Verein ARGE Umweltbewusstes Handeln	Obmann
Dr. Ursula Nährer	WIH Windpark GmbH & Co KG	Geschäftsführerin
	Windkraft Haunoldstein GmbH & Co KG	Geschäftsführerin
	WIH Windpark GmbH (= unbeschränkt haftende Gesellschafterin der WIH Windpark GmbH & CO KG sowie der Windkraft Haunoldstein GmbH & Co KG)	Geschäftsführerin
	Windkraft Haindorf GmbH & Co KG	Geschäftsführerin
	Windkraft Haindorf GmbH (= unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Windkraft Haindorf GmbH & Co KG)	Geschäftsführerin
Leopold Krapf	-	-

Prüfungsausschuss und „Ausschuss Stromvertrieb"

Die Emittentin ist gesetzlich nicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet. Der Aufsichtsrat kann jedoch auch ohne gesetzliche Verpflichtung durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung festlegen und diesen auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen, wie etwa die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Zustimmung zu einem Bezugsrechtsausschluss die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufsichtsrat vorsehen.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat einen freiwilligen Prüfungsausschuss eingerichtet. Seine Aufgaben sind die Prüfung interner Abläufe und die vertiefte Prüfung des Jahresabschlusses, nicht aber die darüber hinausgehenden Tätigkeiten eines gesetzlichen Prüfungsausschusses nach § 92 Absatz 4a Aktiengesetz. Mitglieder des Ausschusses sind Mag. Stefan Hantsch, Erwin Netzl und DI (FH) Dieter Pfeifer.

Im September 2015 wurde der „Ausschuss Stromvertrieb" eingerichtet. Mitglieder des Ausschusses sind Mag. Stefan Hantsch, Mag. Peter Molnar und DI (FH) Dieter Pfeifer.

Interessenkonflikte

Die Emittentin erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und der oberen Unternehmensleitung, dass mit Ausnahme der hier offengelegten Informationen keinerlei potenzielle Interessenkonflikte hinsichtlich der genannten Personen zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und deren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits bestehen. Soweit Organmitglieder und Mitglieder der oberen Unternehmensleitung auch in Unternehmen außerhalb der Emittentin bzw. ihrer Tochtergesellschaften Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, können diese Organmitglieder in Einzelfällen potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, wenn die Emittentin mit den genannten Unternehmen in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Des Weiteren können diese Unternehmen (einschließlich Unternehmen, an denen die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften beteiligt ist) auch im Wettbewerb mit der Emittentin stehen.

Corporate Governance Kodex und *Code of Conduct*

Der Österreichische Corporate Governance Kodex schafft einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens. Er enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Er richtet sich vorrangig an börsennotierte Gesellschaften. Die Emittentin hat sich dem Corporate Governance Kodex nicht unterworfen.

Die Emittentin beabsichtigt, noch im Jahr 2020 einen für die Mitarbeiter*innen der Gruppe verpflichtenden *Code of Conduct* einzuführen. Die darin enthaltenen Verhaltensregeln zielen auf die Sicherstellung (i) der

Wahrnehmung der gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung, (ii) von fairem und lauterem Wettbewerb, (iii) der Umsetzung von Maßnahmen zur Geldwäsche- und Korruptionsvermeidung, (iv) von respektvollem Umgang mit anderen Personen und (v) von Geheimhaltung und Datenschutz durch alle Mitarbeiter*innen ab. Der *Code of Conduct* wird auf der Internetseite der Emittentin auch außenstehenden Personen zur Kenntnis gebracht werden, sobald er in Kraft getreten ist.

HAUPTAKTIONÄR*INNEN

Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Da die Aktien der Emittentin nicht zum Handel an einem Geregelten Markt zugelassen sind und auch nicht in den Handel eines Multilateralen Handelssystems einbezogen wurden, sind ihre Aktionär*innen nicht zu Beteiligungsmeldungen nach dem Börsengesetz verpflichtet. Der Emittentin ist nicht bekannt, dass an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen. Der Emittentin ist auch nicht bekannt, dass es Vereinbarungen gibt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Der Emittentin ist bekannt, dass das Vorstandsmitglied Martin Steininger direkt und indirekt über die MTS Beteiligungs GmbH und die Windimpuls Simonsfeld GmbH ein Aktienpaket hält, das einer Beteiligung von mehr als 5% am Grundkapital der Emittentin entspricht. Dieses Aktienpaket umfasst auch die Aktien Nr. 1 und 2. Nach der Satzung der Emittentin ist die/der jeweilige Eigentümer*in der Aktie Nr. 1 berechtigt, zwei Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Die/Der jeweilige Eigentümer*in der Aktie Nr. 2 ist berechtigt, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden, wenn die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder dadurch nicht die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder übersteigt. Die MTS Beteiligungs GmbH hat Herrn Mag. Peter Molnar und Frau Dr. Ursula Nährer in den Aufsichtsrat entsandt, die Windimpuls Simonsfeld GmbH Herrn Leopold Krapf.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Satzung und Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in Kapitel 1 Punkt II. ihrer Satzung wie folgt geregelt:

„Gegenstand des Unternehmens ist:

1. *der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und die Verwertung von Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung erneuerbarer Energie sowie sämtliche Dienstleistungen in diesem Zusammenhang,*
2. *der Handel mit, der Export und Import von Waren aller Art,*
3. *die Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Betriebsvermögen,*
4. *die Umsetzung und Unterstützung von sozialen Projekten im Bereich der erneuerbaren Energiegewinnung.*
5. *Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, alles zu tun, was zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar erforderlich oder dienlich ist, insbesondere durch die Gründung von Tochtergesellschaften oder den Erwerb von Beteiligungen und die Errichtung von Niederlassungen im In- und Ausland. Der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind ausgeschlossen.*"

Die Emittentin beabsichtigt, in der Satzung den Unternehmensgegenstand in der nächsten Hauptversammlung um die „*Förderung einer langfristigen Energiewende durch Beteiligung an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energiegewinnung sowie die Verwirklichung von wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklung in Form von Unterstützung entsprechender Programme*" zu erweitern.

Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 36.526.000. Es ist geteilt in 365.260 nennwertlose Stückaktien, die auf Namen lauten. Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausständigen Einlagen auf die von der Emittentin ausgegebenen Aktien. Die Aktien werden unter Bezeichnung der/des Inhaberin/Inhabers in das Aktienbuch der Emittentin eingetragen. Die Übertragung von Namensaktien muss der Emittentin gemeldet werden. Die Emittentin vermerkt den Übergang im Aktienbuch. Im Verhältnis zur Emittentin gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aktien der Emittentin sind vinkulierte Namensaktien. Der Kauf, Verkauf und jede andere Übertragungsform, (einschließlich Tausch, Schenkung), die Belastung oder sonstige Rechtseinräumung (insbesondere durch Begründung von Treuhandschaften) an Aktien unter Lebenden sowie die Zeichnung neu ausgegebener Aktien im Rahmen von Kapitalerhöhungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Emittentin. Die Zustimmung des Aufsichtsrats kann aus wichtigem Grund, beispielsweise der Gefährdung der Unabhängigkeit der Emittentin durch Konzentration des Aktienbesitzes auf einen Großaktionär, verweigert werden.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Nicht konsolidierte Geschäfte der Emittentin oder anderer Unternehmen der Windkraft Simonsfeld Gruppe mit nahestehenden Unternehmen und Personen fanden im Geschäftsjahr 2019 nur zu marktüblichen Bedingungen statt.

DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Angaben über die Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin bietet auf Euro denominierte, fixverzinsliche, auf die/den Inhaber*in lautende, nicht-nachrangige und unbesicherte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 1.000 und einer Laufzeit von sieben Jahren. Die Teilschuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A2HQ48 werden mit einem Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR 15.000.000 angeboten. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger*innen und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Der Ausgabepreis beträgt EUR 1.010 je Teilschuldverschreibung, somit 101% des Nennwerts. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 16. November 2020 und endet am 15. November 2027. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der Nennwert der Teilschuldverschreibungen an den Fälligkeitstagen zu je 25%, somit zu je EUR 250, zurückgezahlt. Die Teilschuldverschreibungen werden vom 16. November 2020 (einschließlich) bis zum 16. November 2027 (ausschließlich) mit jährlich 2% vom jeweils ausstehenden Nennwert verzinst, wobei sich der Nennwert um tatsächlich getätigte Rückzahlungen reduziert. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 16. November eines jeden Jahres fällig, die erste Zinszahlung erfolgt am 16. November 2021. Zins- und Rückzahlungen durch die Emittentin erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Zins- und Rückzahlungen erfolgt über die jeweilige für die/den Inhaber*in der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.

Öffentliches Angebot

Potentielle Anleger*innen können Teilschuldverschreibungen während der Angebotsfirst, das heißt von 14. Oktober 2020 bis 10. November 2020, zeichnen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist zu verlängern, zu verkürzen oder das Angebot ganz abzubrechen. Die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übermittlung eines von der Emittentin aufgelegten Zeichnungsantrags. Der Zeichnungsantrag steht auf der Internetseite der Emittentin zur Verfügung und wird Interessenten auf Wunsch zugeschickt. Zeichnungsanträge müssen innerhalb der Angebotsfrist gestellt werden und spätestens am dritten Werktag nach Ende der Angebotsfrist bei der Emittentin einlangen. Später einlangende Zeichnungsanträge werden nicht berücksichtigt. Zeichner*innen sind verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zeichnung unverzüglich auf das im Zeichnungsantrag angegebene Anleihekonto der Emittentin zu überweisen. Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 16. November 2020 ausgegeben. Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Teilschuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Teilschuldverschreibungen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungsanträge zunächst bis zu einer Grenze von 100 Teilschuldverschreibungen pro Zeichner*in. Wenn das maximale Emissionsvolumen von EUR 15.000.000 erreicht wird (oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt), behält sich die Emittentin vor, weitere oder über diese Grenze hinausgehende Zeichnungen abzulehnen. Diesfalls wird die Emittentin allenfalls bereits geleistete (aliquote) Zeichnungsbeträge unverzüglich rückerstatten.

Der Mindestbetrag der Investition in die Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus der Stückelung der Teilschuldverschreibungen und dem festgelegten Ausgabepreis pro Stück und beträgt EUR 1.010 und kann ein Vielfaches davon betragen. Im Fall einer Überzeichnung werden Zeichnungen von Zeichner*innen von über EUR 100.000 (entsprechend einhundert Teilschuldverschreibungen) im Verhältnis zueinander aliquot gekürzt.

Beim Kauf von Teilschuldverschreibungen können neben dem Ausgabepreis und einem allfälligen Ausgabeaufschlag der Teilschuldverschreibungen insbesondere von Banken üblicherweise verrechnete Spesen hinzukommen.

Die Emittentin rechnet im Zusammenhang mit dem Angebot der Teilschuldverschreibungen mit Gesamtkosten von rund EUR 150.000. Die Emittentin geht davon aus, dass der Nettoerlös aus dem öffentlichen Angebot der Teilschuldverschreibungen bei einem Gesamtemissionsvolumen im Nennwert von EUR 15 Mio. (entspricht einem Bruttoerlös von EUR 15,15 Mio.) rund EUR 15 Mio. betragen wird. Der Nettoerlös wird überwiegend zur Erfüllung von Eigenmittelerfordernissen auf der Ebene von Tochtergesellschaften verwendet. Darüber hinaus können Teile des Nettoerlöses für allgemeine Unternehmenszwecke der Windkraft Simonsfeld Gruppe, insbesondere für die Entwicklung von Windparks, verwendet werden.

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots wird spätestens am dritten Werktag nach Ende der Angebotsfrist, somit dem 13. November 2020 auf der Internetseite der Emittentin unter www.wksimonsfeld.at/anleihe bekanntgegeben. Die Zeichner werden wie im Zeichnungsantrag beschrieben über die erfolgte Zeichnung der Teilschuldverschreibung informiert.

Mit den Teilschuldverschreibungen verbundene Rechte

Jede/r Anleihegläubiger*in hat aus den Teilschuldverschreibungen das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von der Emittentin zu verlangen, wenn diese Zahlungen fällig sind. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber*innen und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die auf die Dauer der Laufzeit bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich, als Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 verwahrt wird. Den Anleihegläubiger*innen steht Miteigentumsanteile an dieser Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragen werden können, Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen haben Anleihegläubiger*innen nicht. Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln des jeweiligen Clearingsystems ergeben.

Die Emittentin tätigt fällige Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Anleger*innen. Für die Weiterleitung über den Zentralverwahrer und das Clearingsystem sind mehrere Schritte Dritter notwendig. Auf die fehlerfreie Durchführung dieser Zahlungen hat die Emittentin keinen Einfluss und es kann zu fehlerhaften Zahlungen kommen, die von der Emittentin nicht alleine behoben werden können.

Handel mit den Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin strebt für die Teilschuldverschreibungen keine Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt oder eine Einbeziehung in den Handel eines Multilateralen Handelssystems an. Es gibt keinen Finanzintermediär, der aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen tätig ist und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass es keine Kreditinstitute gibt, die zur Abnahme der Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt verpflichtet sind.

Durch die fehlende Börsenotierung der Teilschuldverschreibungen kann es bei einzelnen depotführenden Banken zur Anzeige von fehlerhaften Preisdarstellungen oder dem gänzlichen Fehlen von Bewertungen im Depotbestand der Anleihegläubiger*innen kommen. Die Bewertung des Marktwerts der Teilschuldverschreibungen wird grundsätzlich durch jede depotführende Bank selbst vorgenommen und weder die Emittentin noch die Zahlstelle haben Einfluss auf die Grundsätze der Preisdarstellung der depotführenden Banken.

Rendite

Die Rendite für die Teilschuldverschreibungen vor KESt beträgt 1,79% *per annum*. Die Rendite wird auf Basis des Ausgabepreises unter der Annahme berechnet, dass Anleihegläubiger*innen die Teilschuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit halten und es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt.

Steuern

Sowohl die auf die/den Anleihegläubiger*in anwendbare als auch die auf die Emittentin anwendbare Steuergesetzgebung können sich negativ auf die Erträge aus den Teilschuldverschreibungen auswirken. Gemäß den Anleihebedingungen ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, wenn sie ansonsten zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre.

Vertretung der Anleihegläubiger*innen

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann ein österreichisches Gericht auf Antrag einer interessierten Partei (z.B. einer/eines Anleihegläubigerin/Anleihegläubigers) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts zum Zweck der Vertretung in Angelegenheiten, die deren kollektive Rechte betreffen, eine/einen Kurator*in zum Zweck der Vertretung von gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger*innen bestellen.

Übernahmeverpflichtungen

Die Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin ausschließlich in Österreich sowohl institutionellen als auch privaten Anleger*innen angeboten. Es gibt keine Finanzintermediäre, die die Teilschuldverschreibungen oder Teile davon auf Grund einer bindenden Zusage übernehmen werden. Es gibt auch keine Finanzintermediäre, die die Teilschuldverschreibungen ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ auf Grund einer Vereinbarung mit der Emittentin platzieren werden.

Zahlstelle

Die Emittentin hat die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich als Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen bestellt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen.

Verbreitungs- und Veräußerungsbeschränkungen

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland veröffentlicht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung von Wertpapiergesetzen betroffener Länder führen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts kommen, haben sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten und den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in Verkehr zu bringen.

Das öffentliche Angebot der Teilschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in Österreich. Außer in Österreich wurden und werden in keiner Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, aufgrund deren ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung dieses Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die Teilschuldverschreibungen beziehen, gestattet ist; insbesondere werden die Teilschuldverschreibungen nicht bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates außerhalb von Österreich und insbesondere nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933*

registriert. Die Emittentin stellt auch keinen Antrag, diesen Prospekt gemäß Art 25 PVO einer zuständigen Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats zu notifizieren. Demgemäß dürfen die angebotenen Teilschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt angeboten oder verkauft bzw. darf dieser Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Teilschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Wesentliche Interessen am öffentlichen Angebot

Die Emittentin hat ein Interesse, am Kapitalmarkt zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Ansonsten sind an der Emission bzw. am öffentlichen Angebot der Teilschuldverschreibungen keine natürlichen oder juristischen Personen beteiligt, die eigene Interessen verfolgen. Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenskonflikte. Die Emittentin beabsichtigt, Zeichnungen im öffentlichen Angebot überwiegend selbst einzuwerben. Darüber hinaus können Finanzintermediäre die Emittentin beim Vertrieb der Teilschuldverschreibungen unterstützen und Zeichnungsanträge von potentiellen Zeichnern entgegennehmen.

Ermächtigung

Grundlage für die prospektgegenständliche Emission der Teilschuldverschreibungen sind Beschlüsse des Vorstands vom 17. September 2020 und des Aufsichtsrats der Emittentin vom 17. September 2020, durch welche insbesondere die Anleihebedingungen festgelegt und genehmigt wurden.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

bis zu EUR 15.000.000

Fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen 2020-2027

ISIN AT0000A2HQ48

der

Windkraft Simonsfeld AG

§ 1
Emittentin

Emittentin der bis zu EUR 15.000.000 fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen 2020-2027 (die „**Anleihe**“) ist die Windkraft Simonsfeld AG mit dem Sitz in Ernstbrunn und der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, eingetragen im vom Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 330533d (die „**Emittentin**“).

§ 2
Gesamtnennwert, Stückelung, Ausgabetag, Verbriefung, Zentralverwahrer, Übertragbarkeit, ISIN, Anleihegläubiger*innen

(1) *Gesamtnennwert, Stückelung.* Die Anleihe wird im Gesamtnennwert von bis zu EUR 15.000.000 in einer Stückelung von EUR 1.000 (die „**Teilschuldverschreibungen**“) in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich begeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf die/den Inhaber*in.

(2) *Ausgabetag*. Die Teilschuldverschreibungen werden am 16. November 2020 ausgegeben.

(3) *Verbriefung*. Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den vertretungsbefugten Personen der Emittentin (oder deren Bevollmächtigten) firmenmäßig eigenhändig gezeichnet und trägt eine Kontrollunterschrift der gemäß § 9 (*Zahlstelle*) bestellten Zahlstelle. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Zentralverwahrer*. Die Sammelurkunde wird für die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer verwahrt.

(5) *Übertragbarkeit.* Den Inhaber*innen der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer hinterlegt. Den Anleger*innen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH („**Clearingssystem**“) übertragen werden können.

(6) *ISIN*. Die International Securities Identification Number („**ISIN**“) der Anleihe lautet AT0000A2HQ48.

(7) *Anleihegläubiger*innen*. „**Anleihegläubiger*innen**“ bezeichnet jede/n Inhaber*in eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.

§ 3
Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

§ 4
Zusicherungen

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubiger*innen für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen beglichen wurden,

(a) Dividendenausschüttungen nur insoweit vorzunehmen, als sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, nicht wesentlich negativ beeinträchtigt,

und darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften

(b) sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften und im Rahmen ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 6 (*Verzinsung*) nachzukommen und die Anleihe gemäß § 7 (*Rückzahlung*) zu tilgen.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieses § 4 ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

§ 5
Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 16. November 2020 und endet am 15. November 2027, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Die Laufzeit beträgt somit sieben Jahre.

§ 6
Verzinsung

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Teilschuldverschreibungen werden vom 16. November 2020 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum dem letzten Fälligkeitstag (siehe § 7(*Rückzahlung*)) vorangehenden Tag mit jährlich 2% vom jeweils ausstehenden Nennwert verzinst, wobei sich der der Verzinsung zugrundeliegende Nennwert der Teilschuldverschreibungen jeweils am Fälligkeitstag (einschließlich) der in § 7 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegten Rückzahlungen um den dort angeführten Rückzahlungsbetrag reduziert. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit (auch eines Teilbetrags) nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, welcher der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht. Die Zinsen sind nachträglich am 16. November eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 16. November 2021.

(2) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen*. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der

Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).

(3) *Zinsperiode*. „**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 7
Rückzahlung

(1) *Rückzahlung*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der anfängliche Nennwert der Teilschuldverschreibungen am 16. November 2024, am 16. November 2025, am 16. November 2026 und am 16. November 2027 (jeweils ein „**Fälligkeitstag**"), zu je 25% zurückgezahlt. Der an jedem Fälligkeitstag von der Emittentin zu bezahlende anteilige Rückzahlungsbetrag beträgt somit EUR 250.

(2) *Kündigungsrecht*. Abgesehen von den in § 11 Absatz (1) (*Kündigung aus Steuergründen*) und § 12 Absatz (1) (*Kündigungsrecht der Anleihegläubiger*innen*) dieser Anleihebedingungen genannten Fällen sind weder die Emittentin noch ein/e Anleihegläubiger*in berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

§ 8
Zahlungen

(1) *Zahlungen*. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Kapital- und Zinszahlungen erfolgt durch die jeweilige für die/den Anleihegläubiger*in depotführende Stelle.

(2) *Erfüllung*. Die Emittentin wird von ihrer Zahlungspflicht befreit, sobald die jeweilige Zahlung über das Clearingsystem auf dem Verrechnungskonto der/des Anleihegläubigerin/Anleihegläubigers gutgeschrieben wurde.

(3) *Fälligkeitstag kein Geschäftstag*. Fällt die Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf Teilschuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger*innen sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Anleihegläubiger*innen sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Systems („**TARGET2-Systems**") betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln sowie an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

§ 9
Zahlstelle

(1) *Zahlstelle*. Die gemäß gesonderter Zahlstellenvereinbarung bestellte Zahlstelle ist VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger*innen hierüber gemäß § 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubiger*innen. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubiger*innen begründet.

§ 10
Steuern

(1) *Zusätzliche Beträge*. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubiger*innen zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

(2) *Keine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge*. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

(a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, insbesondere von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten der/des Anleihegläubigerin/Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden; oder

(b) zahlbar sind, weil die/der Anleihegläubigerin/Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass sie/er Inhaber*in der Teilschuldverschreibungen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von, oder unter Einbindung von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden (oder auszahlenden oder depotführenden) Stelle (im Sinne des § 95 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält – die österreichische Kapitalertragsteuer ist daher jedenfalls, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, keine Steuer, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind; oder

(c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

(d) nach Zahlung durch die Emittentin im Zuge des Transfers an die/den Anleihegläubiger*in abgezogen oder einbehalten werden; oder

(e) nicht zahlbar wären, wenn die/der Anleihegläubigerin/Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder

(f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder gemäß den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder

(g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrags, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrags auferlegt oder erhoben werden; oder

(h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung, oder – wenn die Zahlung später erfolgt – nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung nach § 16 (*Bekanntmachungen*) der Anleihebedingungen, wirksam wird; oder

(i) von einer Zahlstelle auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder internationaler Verträge, welche zur Umsetzung oder im Zusammenhang mit einer solchen Richtlinie erlassen wurden, einbehalten oder abgezogen wurden; oder

(j) von einer/einem Anleihegläubiger*in nicht zu leisten wären, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung erlangen hätte können.

§ 11
Kündigung aus Steuergründen

(1) Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 10 (*Steuern*) dieser Anleihebedingungen definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Anleihebedingungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vorzeitig zu kündigen und zum dann ausstehenden Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

(2) Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

(3) Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubiger*innen gemäß § 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Anleihebedingungen bekanntgemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 12
Kündigungsrecht der Anleihegläubiger*innen

(1) *Kündigungsgründe*. Jede/r Anleihegläubiger*in ist berechtigt, ihre/seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und sofortige Rückzahlung zum dann ausstehenden Nennwert zuzüglich der bis zum der Rückzahlung vorangehenden Tag aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, falls

(a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als sieben Geschäftstage (wie in § 8 Absatz (3) definiert) in Verzug ist; oder

(b) die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Nichterfüllung länger als zwei Wochen fortdauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einer/einem Anleihegläubiger*in erhalten hat; oder

(c) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellten Schuld der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie in Absatz (2) unten definiert) mit einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 2.000.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen dauert; oder

(d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder

(e) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubiger*innen eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften eröffnet oder die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; oder

(f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert; oder

(g) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, (i) dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses oder im Zusammenhang mit einer anderen Umstrukturierung, (ii) die andere oder neue Gesellschaft übernimmt oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften übernehmen im Wesentlichen alle Aktiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, und (iii) im Fall einer Liquidation (x) der Emittentin übernimmt die andere oder neue Gesellschaft oder übernehmen die anderen oder neuen Gesellschaften alle Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen, oder (y) einer Wesentlichen Tochtergesellschaft handelt es sich bei der anderen oder neuen Gesellschaft oder den anderen oder neuen Gesellschaften um eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Emittentin; oder

(h) ein Kontrollwechsel (wie in Absatz (3) unten definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 16 (*Bekanntmachungen*) dieser Anleihebedingungen bekannt machen. Eine Kündigung nach dieser Litera (h) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Absatz (6) innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt.

(2) „**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ im Sinne von Absatz (1) bedeutet ein Konzernunternehmen (im Sinn des § 15 Aktiengesetz (AktG)) der Emittentin, dessen Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Geschäftsberichts mehr als 10% des konsolidierten Konzernumsatzes der Unternehmensgruppe der Emittentin erreicht.

(3) „**Kontrollwechsel**“ im Sinn von Absatz (1) Litera (h) bedeutet die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinn des österreichischen Übernahmegesetzes durch eine Person (oder mehrere gemeinsam vorgehende Rechtsträger), die im Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen keine kontrollierende Beteiligung halten.

(4) *Erlöschen des Kündigungsrechts*. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wird.

(5) *Quorum*. In den Fällen der Absätze (1) Litera (f), (g) und (h), wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (1) Litera (a), (b), (c), (d) oder (e) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubiger*innen im Nennwert von mindestens 10% der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Absatz (6) wirksam.

(6) *Mitteilungen*. Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger*innen an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (1), sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger*in zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber*in der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 13
Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 14
Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) *Emission weiterer Teilschuldverschreibungen*. Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger*innen weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

§ 15
Keine Börseeinführung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einem Geregelten Markt oder die Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu beantragen.

§ 16
Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an Anleihegläubiger*innen sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder, falls diese nicht mehr erscheint, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger*innen bedarf es nicht.

§ 17
Anwendbares Recht; Gerichtsstand,

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger*innen und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

(2) *Erfüllungsort*. Erfüllungsort ist Ernstbrunn, Österreich.

(3) *Gerichtsstand Unternehmer*. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

(4) *Gerichtsstand Verbraucher.* Für alle Klagen einer/eines Verbraucherin/Verbrauchers oder gegen eine/n Verbraucher*in aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl der/des Verbraucherin/Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz der/des Verbraucherin/Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Der für Klagen einer/eines Verbraucherin/Verbrauchers oder gegen eine/n Verbraucher*in bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch die/den Verbraucher*in gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn die/der Verbraucher*in nach Erwerb der Schuldverschreibungen ihren/seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 18
Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Teilschuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleihegläubiger*innen werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können – auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleihegläubiger*innen wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ihre persönliche/n steuerlichen Berater*in zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an der Quelle.

In Österreich ansässige Anleger*innen

Erwerb

Die Anschaffungskosten für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen im Rahmen des prospektgegenständlichen Angebots (siehe „*Die Teilschuldverschreibungen–Öffentliches Angebot*“) können als investitionsbedingter Gewinnfreibetrag im Sinne des § 10 Abs 1 Z 4 Einkommensteuergesetzes („**EStG**“) geltend gemacht werden, wenn die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines entsprechenden investitionsbedingten Gewinnfreibetrags erfüllt sind. In diesem Fall gilt eine vierjährige Behaltefrist. Die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags erfolgt im Rahmen der persönlichen jährlichen Steuererklärung und sollte nur nach Konsultation mit dem persönlichen steuerlichen Berater erfolgen.

Werden Teilschuldverschreibungen nach dem Ausgabetag gemäß § 2 (*Gesamtnennwert, Stückelung, Ausgabetag, Verbriefung, Zentralverwahrer, Übertragbarkeit, ISIN, Anleihegläubiger*innen*) Abs 2 der Anleihebedingungen erworben, sind diese voraussichtlich nicht oder nicht zur Gänze als begünstigte Wirtschaftsgüter im Sinne des § 10 Abs 1 Z 4 EStG in Verbindung mit § 10 Abs 3 Z 2 EStG zu qualifizieren, weil der erste Fälligkeitstag, an dem 25% des Nennwerts zurückgezahlt werden, bereits innerhalb der vierjährigen Behaltefrist liegt.

Zinserträge

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des EStG.

Zinserträge aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5%. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer („**KESt**“) in Höhe von 27,5% erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an die/den Anleger*in die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt oder die inländische Emittentin, falls diese direkt Zinserträge an die/den Anleihegläubiger*in auszahlt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten

(Endbesteuerung), gleichgültig ob die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Veräußerungsgewinne

Weiters unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5%. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Teilschuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Teilschuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5%. Der Kapitalertragsteuerabzug hat bei der/beim Privatanleger*in Endbesteuerungswirkung, sofern die/der Anleger*in der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Teilschuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Teilschuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank (depotführende Stelle), (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn die/der Depotinhaber*in die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn die/der Depotinhaber*in die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn die/der Anleihegläubiger/in selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss die/der Anleihegläubiger*in der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch die/den Steuerpflichtige/Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion (Wegzugsbesteuerung) und es gelten Sonderregelungen (insbesondere auf Antrag Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR-Staaten oder Möglichkeit einer Zahlung der Steuer in Raten bei sonstigem Verlust des Besteuerungsrechts gegenüber solchen Staaten).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche einem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Teilschuldverschreibungen können bei der/beim Privatanleger*in nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen 27,5%-igen Steuersatz unterliegen (und unter anderem nicht

Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots der/des Anlegerin/Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und der/dem Anleger*in am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist bei im Privatvermögen gehaltenen Teilschuldverschreibungen nicht möglich.

Aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 27,5%-igen Steuersatz. Im Gegensatz zu Zinseinkünften gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Teilschuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Körperschaftsteuer gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes („**KStG**“). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Teilschuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Hat eine Körperschaft, die Anleihegläubiger*in ist, keine Befreiungserklärung abgegeben, kann der Abzugsverpflichtete die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einbehalten. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KESt-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Nicht in Österreich ansässige Anleger*innen

Für natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, (nicht in Österreich ansässige Personen) gilt im Allgemeinen Folgendes:

Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen, die von nicht in Österreich ansässigen natürlichen Personen bezogene werden, unterliegen einer beschränkten Steuerpflicht, die durch Abzug der 27,5%igen österreichischen Kapitalertragsteuer erhoben wird, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet. Zu solchen „Zinsen“ zählen nicht nur laufende Zinszahlungen, sondern auch bei Veräußerung, Rückzahlung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen realisierte Stückzinsen. Keine Steuerpflicht besteht für (Stück-) Zinsen, die mangels Vorliegen einer depotführenden oder auszahlenden Stelle in Österreich nicht der österreichischen Kapitalertragsteuer unterliegen.

Ausgenommen von dieser beschränkten Steuerpflicht sind weiters (i) (Stück-) Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (ii) (Stück-) Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, wobei die Begründung der Ansässigkeit in einem solchen Staat der/dem Abzugsverpflichteten/Abzugsverpflichteten durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen ist.

Soweit Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich bezogen werden (inländische auszahlende oder depotführende Stelle) und keine Steuerpflicht in Österreich besteht, kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn die/der nicht in Österreich ansässige Anleger*in der österreichischen auszahlenden bzw. depotführende Stelle die dafür notwendigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat die/der Anleger*in die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ist, soweit in diesen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen, möglich, setzt aber einen von der/vom Anleger*in beim zuständigen Finanzamt zu stellenden Rückerstattungsantrag für die zunächst von der österreichischen depotführenden Stelle abzuziehende Kapitalertragsteuer voraus.

Rückerstattungsanträge sind in der Regel erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer zulässig.

Sofern nicht in Österreich ansässige Anleihegläubiger*innen Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (insbesondere über eine österreichische Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie in der Regel derselben Besteuerung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger*innen.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in einem EWR-Staat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind („**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche widerrufliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Teilschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwenden.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Anleihebedingungen angegeben. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Angebotsfrist erteilt. Ein Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für Anleger*innen: Finanzintermediäre haben Anleger*innen zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VERZEICHNIS BESTIMMTER ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Zum vereinfachten Lesen dieses Prospekts werden Abkürzungen und bestimmte verwendete Begriffe erläutert. Leser*innen des Prospekts sollten immer den vollen Wortlaut der verwendeten Abkürzung oder eines Begriffs beachten.

Aktiengesetz	Bundesgesetz über Aktiengesellschaften, BGBl. Nr. 98/1965, idgF
ElWOG 2010	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird, BGBl. Nr. 110/2010, idgF
Emittentin oder **Gesellschaft**	Windkraft Simonsfeld AG, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Ernstbrunn und der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, Österreich
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen, BGBl. Nr. 400/1988, idgF
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWR-Staat	EWR-Mitgliedsstaat
Finanzintermediäre	Alle Kreditinstitute die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in einem EWR-Staat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Teilschuldverschreibungen berechtigt sind
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 21 MiFID II
Gruppe oder **Windkraft Simonsfeld Gruppe**	Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften
GWh	Gigawattstunden
idgF	in der geltenden Fassung
IG Windkraft	Interessengemeinschaft Windkraft Österreich-IGW, Wiener Straße 19, 3100 St. Pölten
ISIN	International Securities Identification Number
KESt	Kapitalertragsteuer, im Sinne des EStG
kWh	Kilowattstunden

MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente
Multilaterales Handelssystem	Ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 22 MiFID II
MW	Megawatt
MWp	Megawatt peak, Spitzenleistung einer Photovoltaikanlage
OeMAG	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Palais Liechtenstein, lserbachstrasse 14-16, 1090 Wien
Organisiertes Handelssystem	Ein organisiertes Handelssystem im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 23 MiFID II
ÖSG	Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, BGBl. I Nr. 75/2011, idgF
POWI V	Windparkprojekt Poysdorf-Wilfersdorf V
PR III	Windparkprojekt Prinzendorf III
PVO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, idgF
SNE-VO 2012	Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden, BGBl. II Nr. 440/2011, idgF
TEUR	Tausend Euro
Tochtergesellschaften	Die vollkonsolidierten Tochtergesellschaften der Gesellschaft
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen, BGBl. I Nr. 120/2005, idgF
URG	Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz), BGBl. I Nr. 114/1997, idgF
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. I Nr. 697/1993, idgF

Emittentin

Windkraft Simonsfeld AG
Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

Rechtsberaterin der Emittentin

CERHA HEMPEL
Rechtsanwälte GmbH
Parkring 2
1010 Wien

Abschlussprüferin

ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
August-Jaksch-Straße 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Signaturwert	IIt5pAC2c+3dfvw490G/94svEhVZ7H/+SUjlkTibEZdl7vs12QJqOxqbaUUy/aFQx5UrwJsK9oNOSIjXiY0Nl7eGLqIICxYcfBo73r9flbj7eEMZGpSOWgMuNC5Q5Z8EgpBpfCLjqURMyQoaIW2hrXZhLW7YOoohvOjR3SGQZ603NTg5Bb02Ssm6LQ455YpyUHtpqOpKVRcH2hIBdLQQXokSXrYVWRxIKhL47b0WexSnLX2z7eIWSvf88IMtFcQG9GMmo7WTeYGb/59sQGpQr0hYX2qH8bQ3KW9aicv7UzhfcKvoAyuPfuhdptI25ZyWBWEiJCXGDKZ9u9RCvgMj+g==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-09-18T08:32:40Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	